

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin
(Ausschreibende Stelle)



BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Tel: 030 90 166 1637
Fax: +49 30901661668
einkauf@bim-berlin.de

Berlin, 04.09.2024
Es schreibt Ihnen:
Katja Lenz

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (VOB)

Baumaßnahme Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für: Trockenbauarbeiten
B19062-30189000-001-342-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden gebeten, ein Angebot abzugeben.

Die in den anliegenden Unterlagen beschriebene **Bauleistung** soll nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

- 1. Auftraggebende Stelle:** Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)
c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin
- 2. Vergabeunterlagen :** Alle maßgeblichen Vergabeunterlagen sind in dem beigefügten Vor-
druck "Angebot" aufgeführt. Soweit einzelne dieser Unterlagen hier
nicht beigefügt sind, können sie bei der ausschreibenden Stelle einge-
sehen /angefordert werden.
- 3. Auskunft über Ver-
gabeunterlagen, etwa-
ige Ortsbesichti-
gungen, Anforderung
zusätzlicher Unter-
lagen u. dergl.:** Ing.-Ges. BBP Bauconsulting mbH
Wolfener Str. 36 12681 Berlin
Telefon: +493093692311 **Telefax:** +493093692344
E-Mail: BBP@BauCon.de
werktags, außer Sonnabend, auf Terminvereinbarung

4. Angebotsfrist:

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist

am 08.10.2024 um 09:50 Uhr

vollständig, einschließlich aller geforderten Nachweise und/ oder Erklärungen, elektronisch signiert oder in Textform auf die Vergabeplattform des Landes Berlin hoch zu laden. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen.

Die Abgabe von Angeboten in anderer Form (z.B. Papierform) ist nicht zugelassen. Angebote, die nicht wie gefordert in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Landes Berlin eingereicht werden, sind gemäß § 16 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auszuschließen!

5. Vorlage von Nachweisen zur Eignungsprüfung:

Für die Eignungsprüfung hat der Bieter für sich und gegebenenfalls für Nachunternehmer seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann entweder

- durch einen Eintrag im ULV und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

oder

- durch Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

oder

- durch Vorlage der Eigenerklärung und zusätzlich der Vorlage der vollständig ausgefüllten Selbstauskunft

-

geführt werden.

Folgende sonstige Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

-keine-

Hinweis: Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Eigenerklärungen durch Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.

6. Aufteilung in Lose:

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los

mehrere Lose

alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung

7. Nebenangebote:

zugelassen

nicht zugelassen

ausnahmsweise zugelassen in Verbindung mit einem Hauptangebot

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

8. Bindefrist

Die Bindefrist endet am 07.11.2024

9. Umfang der Leistung, Ausführungsort (Baustelle), Ausführungszeit, Sicherheitsleistung, Zahlungsbedingungen

Angaben in den Vergabeunterlagen

10. Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe von § 16 d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A erteilt, bzw. unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien erteilt:

Nr.	Kriterium	Gewichtung in %
1	Preis	100

11. Nachprüfungsstelle bei nationalen Vergaben:

Prüfstelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Falls Sie wegen Auslastung Ihres Betriebes oder aus sonstigen Gründen kein Angebot abgeben wollen, wird um eine entsprechende kurze Mitteilung gebeten. Hieraus werden Ihnen hinsichtlich künftiger Vergabeverfahren keine Nachteile entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. **Katja Lenz**
Einkauf

(Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.)

Checkliste der zu bearbeitenden und einzureichenden Unterlagen

- Angebot (Bauleistungen) einschließlich aller Vertragsbedingungen
- Leistungsverzeichnis mit Preisen
- Angaben zur Preisermittlung
- Selbstauskunft Bieter
- Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung (wenn keine Eintragung in einem ULV oder in der Liste des Vereins für Präqualifikationen von Bauunternehmen vorliegt)
oder
Mitteilung der Nummer des Eintrags in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV)
oder
Mitteilung der Nummer des Eintrags im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
oder
Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebot (falls zutreffend)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele einschl. Benennung der Entsorgungsfachbetriebe
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)

Weiteres auf Seite 2

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes zusätzliche Unterlagen:

- Verzeichnis der Nachunternehmer
- Selbstauskunft der Nachunternehmer

Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt gemäß der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1) oder gemäß der „Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU“ (VOB/A-EU, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es den Auftraggeber unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Kommunikation

Bieterfragen oder Bieterinformationen sind im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

4.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Das vom Auftraggeber vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich, was der Bieter mit der Angebotsabgabe bestätigt.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.4 Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.5 Angebote, die nicht fristgemäß die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten, werden ausgeschlossen.
- 4.6 Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, und weicht der Bieter von dem bezeichneten Fabrikat ab, so hat er die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Macht der Bieter keine besondere Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis angegebene Fabrikat als angeboten.
- 4.7 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein und alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.8 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in CENT anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Preisnachlässe ohne Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen, z.B. die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt

für Preisnachlässe mit anderen von den Vergabeunterlagen abweichenden Bedingungen (z.B. Verkürzung/Verlängerung von Ausführungsfristen, andere Zahlungsbedingungen).

Liegt eine Aufteilung in Teillöse vor, können Bieter angeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Dieser Preisnachlass mit Bedingung ist in die Wertung mit einzubeziehen.

Preisnachlässe als Betrag (Pauschale), sowie Preisnachlässe, die Nachträge ausschließen, werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Preisnachlässe als Betrag (Pauschale) auf einen angebotenen Pauschalpreis.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.9 Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Urkalkulation und/oder die von dem Auftraggeber benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von dem Auftraggeber benannten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die Nichtvorlage führt zum Ausschluss des Angebots.
- 4.10 Im Falle der Ausschreibung von Leistungen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erlauben (z.B. Arbeiten auf Polizeidienststellen, bei dem Kriminalgericht oder dem Kammergericht), hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers eine Sicherheitsüberprüfung von sich und den Mitarbeitern zu ermöglichen. Angebote von Bieter, die die Sicherheitsüberprüfung nicht ermöglichen, können ausgeschlossen werden.
- 4.11 Elektronische Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers entweder in Textform oder versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu übermitteln.
- 4.12 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage beigefügt werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die Mindestanforderungen erfüllen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nicht zugelassene Nebenangebote, Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen oder nicht auf besonderer Anlage erstellt und als Nebenangebote deutlich gekennzeichnet werden, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht öffentlich/im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, sind mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit der Angebotsabgabe das Verzeichnis der Nachunternehmer sowie für jeden Nachunternehmer das Dokument „Selbstauskunft

Nachunternehmer“ und der Eignungsbogen, soweit den Vergabeunterlagen beigelegt, einzureichen.

8 Auftragnehmerwechsel

Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis mit dem durch dieses Vergabeverfahren zu beauftragenden Bieter aufgrund von Insolvenz, Kündigung oder anderer Gründe, die zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können, beendet wird, behält sich der Auftraggeber vor, die Leistungen unter Einhaltung der angebotenen Preise an einen anderen Bieter des Vergabeverfahrens zu vergeben, beginnend mit dem Bieter mit dem nächst-wirtschaftlicheren Angebot.

Angebot (Bauleistungen)

Tel.:

Fax:

E-Mail:

, den

(Name und Anschrift des Bieters)

An

Land Berlin (Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin)

c/o BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

(Anschrift der ausschreibenden Stelle)

**Ablauf der
Bindefrist**

am 07.11.2024

Maßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin

Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für:

Trockenbauarbeiten

B19062-30189000-001-342-01

Anlagen: - Leistungsverzeichnis mit Preisen

- Angaben zur Preisermittlung
- Selbstauskunft Bieter
- Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) der nicht präqualifizierten Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft
- Bietergemeinschaftserklärung (falls Bewerber-/Bietergemeinschaft gebildet wird)
- Nebenangebot (falls zutreffend)
- Erklärung über die im Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte
- Verzeichnis der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
- Selbstauskunft der Nachunternehmer (falls Nachunternehmereinsatz vorgesehen)
- Formblatt 1: Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele einschl. Benennung der Entsorgungsfachbetriebe
- Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung BVB – Teil B (bei Auftragswert über 200.000,- EUR netto)

- Unterlagen sind gemäß Checkliste beizufügen

Unterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden und in der nachfolgenden Reihenfolge gelten:

- das Angebot mit seinen Anlagen
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm, ggf. zeichnerischen Unterlagen und Erläuterungen
- die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB - Teile A, B und C)“
- den „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“
- Formblatt 2 "Bilanz über durchgeführte Verwertung und Beseitigung"
- Bautagesbericht
- den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ VOB Teil C, Ausgabe 2019
- den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ VOB Teil B – DIN 1961 –, Ausgabe 2016

Die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns in das Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass/Skonti)*	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot	€	%

Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
--------------------------------	---------

Technische Nebenangebote (ohne Angabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%
	€	%

* Bitte beachten Sie bei Rechnungslegung den jeweils gültigen Steuersatz bezüglich des Zeitraums Ihrer Leistungserbringung.

An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Angebotsabgabe auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Mit der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin wird das Angebot inklusive aller seiner Teile rechtsverbindlich abgegeben. Dazu gehören auch die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten Anlagen und Vertragsunterlagen.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem elektronischen Vergabeverfahren erfolgt die Angebotsabgabe in Textform gemäß § 126b BGB. Dabei ist bei der Übermittlung des Angebots auf die Vergabeplattform Berlin bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) der Vor- und Nachname bzw. die vollständige Geschäftsbezeichnung und bei juristischen Personen die Firma anzugeben.

Angaben zur Preisermittlung

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen und Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1. bis 1.3)		
1.5	Zuschlag zu Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)		

2 Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten					
Zuschläge in % auf					
	Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellenallgemeinkosten				
2.2	Allgemeine Geschäftskosten				
2.3	Wagnis und Gewinn				
2.4	Gesamtzuschläge				

3 Ermittlung der Angebotssumme				
	Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €	
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen¹			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angabe zur Kalkulation der (s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Erklärung über die im eigenen Betrieb zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte

Die Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, werden gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B im eigenen Betrieb ausgeführt. Das ist der vertragsschließende Betrieb bzw. die vertragsschließende Niederlassung. Schwester- oder Tochterfirmen sind darunter nicht zu verstehen.

Dafür stehen in meinem/unserem Betrieb insgesamt _____ gewerbliche Arbeitskräfte zur Verfügung. Der Kalkulation zugrunde gelegt und für die Leistungserbringung vorgesehen sind davon _____ Arbeitnehmer, die sich nach Anzahl und Berufsgruppen wie folgt gliedern:

- 1) _____ 2) _____ 3) _____
4) _____ 5) _____ 6) _____

Eine Verbindlichkeitserklärung ist dem Auftraggeber vor Vertragsschluss auf Wunsch vorzulegen.

Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das nachfolgende Verzeichnis der Nachunternehmer
- für jeden Nachunternehmer das Dokument "Selbstauskunft Nachunternehmer"
- der Eignungsbogen (soweit den Vergabeunterlagen beigelegt).

Bauleistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist (sog. betriebsfremde Leistungen), werde(n) ich/wir an folgende Nachunternehmer übertragen. Mir/Uns ist bekannt, dass die Übertragung von Bauleistungen an Nachunternehmer nur mit einer Einwilligung des Auftraggebers möglich ist.

Verzeichnis der Nachunternehmer

Beschreibung der Teilleistungen	(Firmen-) Name des Nachunternehmers

Die Zustimmung des Auftraggebers für den o.g. Nachunternehmereinsatz gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein Austausch der bestätigten Nachunternehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Unerlaubter Nachunternehmereinsatz kann zur Vertragskündigung, zum befristeten Ausschluss meines/ unseres Betriebes von Bauaufträgen Berlins sowie ggf. zur Vertragsstrafe führen.

Auch bei einem erst nach der Zuschlagserteilung beabsichtigten Nachunternehmereinsatz ist die Zustimmung des Auftraggebers mit dem Einreichen des Verzeichnisses der Nachunternehmer, der Selbstauskunft der Nachunternehmer und des Eignungsbogens (soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert war) einzuholen.

Die Nachunternehmer selbst dürfen nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Auftraggeber weitere Nachunternehmer beauftragen.

Baumaßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für: Trockenbauarbeiten
B19062-30189000-001-342-01

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Leistung

1. Objektüberwachung / Bauüberwachung

(1) Der Auftraggeber beauftragt folgenden Architekten / Ingenieur mit der Bauüberwachung/Objektüberwachung:

Ing.-Ges. BBP Bauconsulting mbH Wolfener Str. 36 12681 Berlin	Tel.: +493093692311
---	---------------------

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(2) Die Sicherheitskoordination obliegt:

N.N.

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

2. Verbindliche Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

(1) Mit der Ausführung ist zu beginnen (verbindliche Frist für den Beginn mit den geschuldeten Leistungen)

- unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages.
- gem. § 5 Abs. 2 VOB/B binnen 12 Werktagen nach Aufforderung.
- an dem im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Ausführungsbeginn.
- am 03.03.2025 .

(2) Die Leistung ist fertigzustellen (Gesamtfertigstellungstermin)

- innerhalb von _____ nach dem Ausführungsbeginn gem. vorstehender Ziff. 2. Abs. (1).
- innerhalb der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist bzw. an dem dort ausgewiesenen Fertigstellungstermin.
- am 19.06.2025 .

(3) Folgende Zwischentermine gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen gem. § 5 Abs. 1 VOB/B:

Ereignis:	Frist:

3. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, eine Sicherheitsleistung
 - für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von insgesamt 5% der vereinbarten Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) und
 - für die Mängelansprüche des Auftraggebers (Mängelhaftungssicherheit) in Höhe von 3 % der Netto-Schlussrechnungssumme.
- (2) Vereinbaren die Parteien eine Erhöhung der Auftragssumme um mehr als 10 %, insbesondere im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, soll eine angemessene Besicherung auch im Hinblick auf die mit diesen Leistungen einhergehenden weitergehenden Ausführungsrisiken erfolgen und die vom Auftragnehmer gestellte Erfüllungssicherheit entsprechend angepasst werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

5. Vergütung

- Es gelten die Einheits- und Pauschalpreise des Angebots. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
 - Die
 - Lohngleitklausel
 - Stoffpreisgleitklausel
- ist/sind als Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vereinbart.

6. Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pauschal (2-fach maximiert p.a.)
- (2) Die Ziff. 11 der ZVB Bauleistungen ist zu beachten.

**Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für die Ausführung der Leistung**

1. Leistungsverzeichnis

- (1) Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Anordnung durch den Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des § 1 VOB/B auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2 VOB/B)

- (1) In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.
- (2) Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) sowie etwaige Zusätzliche Technische Vorschriften sind in der am Tage der Angebotseröffnung vorliegenden neuesten Fassung anzuwenden, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Einheitspreise

Als Auslegungsregel für diesen Vertrag wird vereinbart: Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

5. Ausführung der Leistung

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ersetzt der Auftraggeber die für die Ausführung übergebenen Unterlagen, so hat der Auftragnehmer die ersetzten Unterlagen als ungültig zu kennzeichnen.

6. Angaben bei Ausschreibung

Der Auftragnehmer eines nach dem ersten Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrags hat im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

7. Nachunternehmer, Verhinderung illegaler Beschäftigung
- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C zugrunde zu legen.
 - (2) Der Wechsel oder der erstmalige Einsatz eines Nachunternehmers nach Zuschlagserteilung für die Ausführung der Teilleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Nutzung der Dokumente „Verzeichnis der Nachunternehmer“, „Selbstauskunft Nachunternehmer“ sowie „Eignungsbogen“, soweit dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens gefordert wurde, den vorgesehenen Nachunternehmereinsatz bekanntzugeben. Vor der Zustimmungserteilung zum Nachunternehmereinsatz überprüft der Auftraggeber, ob es Gründe gibt, die gegen einen Nachunternehmereinsatz sprechen. Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, erteilt der Auftraggeber kurzfristig seine schriftliche Zustimmung.
 - (3) Überträgt der Auftragnehmer die Ausführung der Teilleistung an andere ohne die erforderliche Zustimmung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer mit einer angemessenen Frist zur Rückkehr zur Eigenleistung aufzufordern. Unterlässt der Auftragnehmer die vertragswidrige Übertragung nicht, kann dies den Auftraggeber nach einer erfolglosen Abmahnung zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigen.
 - (4) Für den Fall eines nicht genehmigten Nachunternehmereinsatzes wird ggf. eine Vertragsstrafe vereinbart.
 - (5) Jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Nachunternehmer ist mitzuteilen.
 - (6) Soweit der AN Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen allein Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sicherzustellen.
 - (7) Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
 - für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind.
 - Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Baustelle erforderlichenfalls mit Hilfe des verantwortlichen Baustellenleiters des Auftragnehmers Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass

seine Mitarbeiter den Personalausweis sowie Pass oder Sozialversicherungsausweis auf der Baustelle mitführen. Im Einzelfall kann mit dem Auftraggeber ein anderer entsprechender Identitätsnachweis vereinbart werden.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag einen von ihm vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Bautagesbericht auf Basis des entsprechenden Musters des Auftraggebers zu übergeben. Textform nach § 126b BGB genügt. Es ist ein vom Auftraggeber verwendetes elektronisches Projektkommunikationssystem zu nutzen. Die Übergabe der Bautagesberichte für die Kalenderwoche hat jeweils spätestens am ersten Werktag der Folgewoche zu erfolgen.

8. Vertragsstrafe (§ 11)

§ 11 Abs. 1 VOB/B wird wie folgt konkretisiert:

- Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

9. Preisnachlässe

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass auch bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.
- (2) Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

10. Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers

Die Abtretung einer Forderung aus diesem Vertrag, gleich welchen Inhalts, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung ohne Zustimmung des Auftraggebers ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung weiterhin an den Auftragnehmer oder an den Abtretungsempfänger leisten.

11. Versicherungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit und der Verjährungszeit für Mängelansprüche auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung für das vorliegende Bauvorhaben abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss insbesondere auch von dem Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern verursachte Bearbeitungsschäden, Mietsachenschäden, Leitungsschäden, Unterfangungs-/ Unterfahungsschäden,

Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und Schlüsseln abdecken.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss entweder
- durch Vorlage des Versicherungsvertrages im Original nebst Versicherungspolice sowie den Vertragsbedingungen und einem Zahlungsbeleg über die letzte fällige Versicherungsprämie
oder alternativ
 - durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung, welche die Deckung der in Satz 1 dieser Regelung benannten Schäden durch das Versicherungsverhältnis bestätigt,

nachzuweisen.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche das Fortbestehen der Versicherung über die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Fortbestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine den Voraussetzungen dieses Vertrages entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), so sind die Mitglieder der ARGE verpflichtet, ferner jeweils eine Bestätigung ihrer jeweiligen Versicherer vorzulegen, dass sie sich im Verhältnis gegenüber dem Auftraggeber so behandeln lassen, als hätten sie die ARGE und nicht deren Mitglieder versichert.

12. Steuerabzug bei Bauleistungen

- (1) Das Land Berlin ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.01.2002 bei Verträgen über Bauleistungen 15 v. H. von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für das Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag bis zum oder nach dem 31.12.2001 erteilt wurde. Der Auftragnehmer kann dies durch rechtzeitige Übermittlung einer Freistellungsbescheinigung an den Auftraggeber vermeiden.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Finanzamt für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der zu leistenden Zahlung 15 v. H. abgezogen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird mitgeteilt. Der Steuerabzug wird

haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Angaben über das für ihn zuständige Finanzamt, die Kontonummer des Finanzamts und seine Steuernummer zu machen.

13. Barrierefreies Bauen

Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigtengesetz (LGBG Bln) zu beachten. Im Rahmen der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planung und in Absprache mit diesem hat der Auftragnehmer bei der Planung und Bauausführung öffentlich zugänglicher Gebäude daher die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“ und bei der Planung öffentlicher Freianlagen die Standards des Handbuchs „Berlin – Design for all – Öffentlicher Freiraum“, jeweils in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung (abzurufen unter [Publikationen / Download - Barrierefreies Bauen / Land Berlin](#)) umzusetzen.

14. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der derzeit geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (VwVBU Berlin) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.5. der VwVBU Berlin enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.11.1. VwVBU Berlin die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Berlin enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

15. Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Grundsätze beim Umgang mit Abfällen

Bei der Ausführung der Leistungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, und in zweiter Linie einer möglichst hochwertigen Verwertung (Prioritätenfolge: Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind die Abfälle vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, soweit dies zur Verwertung erforderlich ist. Abfälle sind vom Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich ordnungsgemäß in entsprechende Anlagen zu verbringen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Genehmigungen zur Entsorgung von Abfällen sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(2) Grundlagen

- Rechtlicher Rahmen

Die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschließlich seiner Durchführungsverordnungen sowie der weiteren geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Krw-/AbfG Bln) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind zu beachten.

Der Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung hat nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV) zu erfolgen.

Zu beachten sind auch folgende Merkblätter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Entsorgung im Land Berlin:

- Merkblatt 1 „Bauherrenpflichten im Land Berlin Anforderungen der Abfallwirtschaftsbehörde“
- Merkblatt 2 „Hinweise zur Entsorgung von gefährlichen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“
- Merkblatt 3 „Hinweise zur Entsorgung von asbesthaltigen Bauabfällen im Land Berlin“
- Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
- Merkblatt 6 „Leitfaden: Anforderung an den Umgang mit Recycling-Baustoffen“
- Merkblatt 7 „Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen“

Die vorstehend benannten Merkblätter geben lediglich die Rechtslage wieder. Sie können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

[Bauabfall - Berlin.de](http://bauabfall-berlin.de)

Beratungsmöglichkeiten für die fachgerechte Einstufung von Abfällen besteht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Weitere Informationen zur Bauabfallnutzung im Land Berlin können dem „Info-Blatt zur Bauabfallentsorgung im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz entnommen werden. Das Info-Blatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

info-bl_bauabfall.pdf

Beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Bauabfällen sind die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen – sowie die Ausführungsvorschriften über die Einführung technischer Baubestimmungen – Asbestrichtlinie – einzuhalten und mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) abzustimmen. Weitere Regelungen zur Entsorgung von Asbest sind im LAGA-Merkblatt „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ enthalten. Das LAGA-Merkblatt kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>

- zu verwendende Formblätter

Gemäß dem den Angebotsunterlagen beigelegten Formblatt 1 „Aufstellung der Verwertungs- und Beseitigungsziele“ sind bereits vom Bieter vollständige Angaben zur Verwertung/Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu machen. Der Auftraggeber gibt im Formblatt 1 vor, mit welchen Abfällen zu rechnen ist (markiert durch Kreuz). Für diese Positionen hat der Bieter die erforderlichen Angaben zum Entsorgungsweg zu machen. Die geforderten Zertifikate nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) sind beizufügen. Die Änderung der Verwertungs- und Beseitigungsziele während der Baudurchführung ist nur nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Rechtzeitig vor Schlussrechnungslegung ist dem Auftraggeber neben den Einzelbelegen zur Abfallentsorgung auch die Zusammenstellung aller verwerteten und beseitigten Bauabfälle im Formblatt 2: „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, welches den Angebotsunterlagen ebenfalls beigelegt ist, vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Beauftragung Dritter

Die Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bestimmt sich nach § 4 Abs. 8 VOB/B.

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich für die jeweilige Entsorgungsleistung zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden sollen. Da das Zertifikat auch für Teilbereiche abfallwirtschaftlicher Tätigkeit bei der Entsorgung (z.B. Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen) oder auch nur für bestimmte Abfallarten ausgestellt werden kann, ist darauf zu achten, dass die an geeignete Dritte beauftragten Leistungen auch tatsächlich vom Zertifizierungsumfang erfasst sind. Gefährliche Abfälle bedürfen auf Grund ihres gesundheits- oder umweltschädigenden Schadstoffgehaltes einer besonderen Entsorgung. Dabei ist ein hohes Maß an Fachkenntnis und Sorgfalt beim Umgang mit diesen Abfällen geboten. Die Zertifizierung ist für diese Abfallarten mit der Angebotsabgabe nachzuweisen.

- Kontaminationen bzw. Altlasten

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren.

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten.

- Verstöße

Verstöße gegen die rechtlichen Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle betreffen, können die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, das mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann, bzw. eine Strafanzeige nach sich ziehen.

(3) Nicht gefährliche Abfälle

Bezüglich der anfallenden nicht gefährlichen Abfälle hat der Auftragnehmer folgende Leistungspositionen einzukalkulieren:

- Sortieren des Abfalls
- Transporte der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche

- Aufschütten der Haufwerke
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container
- Transport zur Annahmestelle
- Kosten für die Durchführung von Kontrollanalysen
- Verwertungs-, Entsorgungskosten

Das Erstellen von Haufwerken bzw. die Beprobung von Containern ist im Regelfall für mineralische Bauschutt- und Bodenfraktionen erforderlich.

Soweit Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen vorliegen, sind diese in den Leistungspositionen benannt und können vom Auftraggeber abgefordert werden. Die Qualifikation nach PN 98 für die Probenahme ist vorzulegen. Für die Kalkulation der Deklarationsanalysen sind die Vorgaben der TR-LAGA und die Empfehlungen der Senatsverwaltung Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einzuhalten.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt über das Formblatt 2 „Bilanz über die durchgeführte Verwertung und Beseitigung“, das rechtzeitig und vollständig vor Schlussrechnungslegung nebst Einzelnachweise zu übergeben ist.

(4) Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich über Einzelentsorgungsnachweise zu entsorgen. Die Andienung sowie die Gebühren der SBB für gefährliche Abfälle werden vom Auftraggeber übernommen. Zur Überwachung der fachgerechten Entsorgung und Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen beauftragt der Auftraggeber ein Fachbüro. Eine Befreiung des Auftragnehmers von seinen eigenen Verpflichtungen erfolgt dadurch jedoch nicht.

Durch diesen Vertreter des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer die Zuweisung für die einzelnen Entsorgungsfractionen übergeben, alle Schritte sind vorab abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen in die Entsorgungspositionen für gefährliche Abfälle einzukalkulieren:

- Transporte der Abfälle zum Container bzw. Transportfahrzeuge
- Aufstellen, Vorhalten, Beladen und Abfahren der Container bzw. Transportfahrzeuge
- Ausfüllen und Signieren von Begleitscheinen
- Transport zur ausgewiesenen Entsorgungsanlage
- Sämtliche Entsorgungskosten

Für einzelne Abfallarten (insbesondere EWC 170106* und 170503*) sind Haufwerke aufzuschütten. Diese Leistungen werden in gesonderten Einzelpositionen mit Angaben zu den ausgewiesenen Haufwerksflächen abgefragt. Die Deklarationsanalysen für die Einstufung der Abfallfraktionen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Zeiten für die Beprobung und Analytik der Haufwerke sind im Bauablauf zu berücksichtigen.

Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung hat grundsätzlich mittels elektronischer Nachweisführung (eANV) zu erfolgen. Die Beförderer haben entsprechende Ausrüstung vorzuhalten.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden durch den Abfallbeauftragten des Auftraggebers bei der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH kostenpflichtig angedient (Andienungspflicht).

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

(5) Überschüssiges Baumaterial

Überschüssiges Baumaterial (Verschnitt, Reste etc.) und Baustellenabfälle sind fachgerecht zu trennen, ordnungsgemäß der Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Von der Regelung der sortenreinen Trennung der Bauabfälle darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers abgewichen werden.

Anfallende Kosten für Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen der Container sowie Verwertungs-, Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Die Zwischenlagerung auf dem Gelände darf nur nach Genehmigung durch die Bauleitung und nur in geschlossenen Containern erfolgen.

Der Abtransport von gefährlichen Abfällen ist durch die Unterschrift/Signatur vom Auftraggeber auf Übernahmeschein bzw. Begleitschein zu bestätigen.

16. Arbeitsschutzanforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen

(1) Grundlagen

Rückbau- und Entkernungsmaßnahmen haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Qualifikationsnachweise sind mit Angebotsabgabe dem Auftraggeber zu übermitteln. Soweit der Auftragnehmer den Einsatz von Nachunternehmern beabsichtigt, sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen, die notwendigen Qualifikationen und die zuständigen Vertreter nachzuweisen. Die Regelungen gemäß Ziffer 7 ZVB bleiben unberührt.

Die für Arbeiten mit gefährlichen Stoffen geltenden besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz, insbesondere für die als kanzerogen einzustufenden Schadstoffe (Asbest, KMF, PAK, PCB, Phenol, HSM, MKW, etc), sind zwingend zu beachten. Die ausführenden Firmen sind grundsätzlich zur Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angehalten, wobei insbesondere auf die erforderliche Gefährdungsbeurteilung und den daraus abzuleitenden Schutzstufen hingewiesen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, das Rückbaukonzept sowie die Arbeitspläne hierauf abzustimmen und dies dem Auftraggeber bzw. seinen Vertretern (Bauleitung, SiGeKo nach BaustellV etc.) spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle geforderten Unterlagen für den Arbeitsschutz (Betriebsanweisungen, personengebundene Nachweise, etc.) sind während der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten.

Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beinhalten im Regelfall das Stellen einer Abschottung für den Arbeitsbereich, einschließlich des Aufbaus von Schleusen (Personen- und Materialschleuse) als Abgrenzung zwischen Weiß- und Schwarzbereich, die

Kennzeichnung des Bereiches, das zur Verfügung stellen persönlicher Schutzausrüstung, die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Schadstoffe und ggf. angrenzender Materialien und Baustoffe, die Reinigung der Arbeitsbereiche und die Demontage des Arbeitsbereichs.

Insbesondere sind die nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz geltenden besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und Schwangere oder stillende Frauen zu beachten.

Gefährdungsbeurteilungen sind – bei Änderung der Arbeitsverfahren oder der Arbeitsbereiche – den Arbeitsbedingungen anzupassen. Gefährdungsbeurteilungen sind ohne Aufforderung zwei Wochen vor Arbeitsbeginn an den Auftraggeber oder dessen Vertreter weiterzugeben.

Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Auftragnehmer als deren Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Besteht während der Ausführung der Arbeiten begründeter Verdacht auf weitere Schadstoffvorkommen, über die bekannten Schadstoffvorkommen hinaus, hat der Auftragnehmer unverzüglich sämtliche notwendigen Maßnahmen einzuleiten, insbesondere den Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten. Mit der Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die jeweils nötige Fachkunde (BGR 128, TRGS 519, TRGS 521 etc.) nachzuweisen und ein abgestimmtes Rückbaukonzept vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ggf. aus behördlichen Forderungen resultierende gesonderte Schutzanforderungen sind im Rahmen der Rückbauarbeiten zu berücksichtigen.

(2) Rechtlicher Rahmen

Die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, die TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die Asbestrichtlinie, die TRGS 521 Faserstäube in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung in der jeweiligen neuesten Fassung sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Behörden herausgegebenen Handlungsanleitungen und Arbeitsvorschriften hingewiesen.

- TRGS 519 Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- TRGS 521: Faserstäube.
- TRGS 524 Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie).
- BG (Berufsgenossenschaft): BGR 128 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen.
- TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte.

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen GefStoffV vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Handlungsanweisungen

Folgende Handlungsanweisungen sind vom Auftragnehmer zu beachten:

- Umgang mit Holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien Nov. 2007
- Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau (PAK) Nov. 2007
- Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS) 2357 Apr. 2007
- Praktische Hinweise zum Umgang mit Produkten aus künstlichen Mineralfasern (KMF) Apr. 2002
- Merkblatt der Bundesländer zum Rückbau von Plattenbauten mit Kamilit in den Betonaußenwandplatten Jan. 2005
- Hinweise zur Asbestmitteilung März 2009

(4) Umgang mit Feinstäuben

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(5) Verhalten beim Auffinden von Kontaminationen

Beim Auffinden oder Entstehen von Schadstoffkontaminationen in Böden, Fundamenten bzw. in Bauwerkskörpern sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sind der Fundort bzw. der Schadensbereich umgehend gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern.

Bei Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers bzw. Altlasten ist unverzüglich das für den Schadensort zuständige Bezirksamt (Fachbereich Umwelt) zu informieren:

[Umwelt- und Naturschutzbehörden - Berlin.de](http://Umwelt-und-Naturschutzbehörden-Berlin.de).

Die weiteren Maßnahmen werden vom Umweltamt des Bezirkes, ggf. unter Einbeziehung von entsprechenden Senatsdienststellen, festgelegt.

Das Auffinden von Schadstoffkontaminationen ist gleichzeitig auch dem Auftraggeber mitzuteilen (Meldepflicht). Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Darüber hinaus ist die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu unterrichten. Die Abfallentsorgung erfolgt dann nach deren Vorgaben, u.a. entsprechend der veröffentlichten Merkblätter, z.B. Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin.

(6) Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln

Werden z.B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Fundort unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen zu sichern und jegliches Betreten zu unterbinden.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist auch dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Seine Entscheidungen zum weiteren Bauablauf sind abzuwarten.

Auf die Regelungen der „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 17.07.2018, veröffentlicht am 27.07.2018 (GVBl. Seite 495) wird ausdrücklich hingewiesen: [verwaltungsvorschrift_kampfmittelv.pdf](#).

17. Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen an der Baustelle

- (1) Bei Einsatz von Brecher-/Sortieranlagen auf der Baustelle müssen die erforderlichen arbeitsschutztechnischen und ordnungsbehördlichen Voraussetzungen (i. d. R. Genehmigungen des zuständigen Bezirksamtes) erfüllt sein und vor Erstellung der Anlagentechnik der ausschreibenden Stelle vorgelegt werden. Angebote zum mobilen Einsatz von Aufbereitungstechnik auf der Baustelle sind als Nebenangebote einzureichen.
- (2) Insbesondere beim Betrieb von Brecheranlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Fundmunition in die Anlage gelangt. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, so sind die zum Schutz der Arbeitnehmer und des Umfeldes erforderlichen Maßnahmen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit abzustimmen.

18. Abrechnung

- (1) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit den vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer auszustellen. Von den Preisen sind alle vereinbarten Nachlässe abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (2) Bei Teilrechnungen auf Grund von Teilleistungen muss die Leistungserbringung durch eine prüffähige Aufstellung nachgewiesen werden. Restliche Mengen/Leistungen müssen dabei klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

- (3) Ein Anspruch auf Zahlung der Rechnung besteht nur, wenn der Rechnung prüfungsfähige Unterlagen über die Leistungserbringung gem. § 14 VOB/B beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe der Leistungsnachweise.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt entweder per Post oder elektronisch per PDF- oder XML Rechnung.
- (5) Bei Rechnungslegung per Post sind die Rechnungen 1-fach im Original (ohne Kopien) an den Rechnungsempfänger laut Beauftragung über die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10178 Berlin per Post (ohne Benennung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers) zu senden.
- (6) Um am Verfahren der elektronischen Rechnungslegung teilzunehmen, ist eine einmalige Registrierung des Auftragnehmers erforderlich. Hierfür sendet der Auftragnehmer folgende Angaben an info.erv@bim-berlin.de:
- Betreff der E-Mail „PDF Registrierung ERV - Ihr Firmenname“.
 - Die eigene Hauptanschrift und Ihre USt-ID-Nummer bzw. Ihre Steuernummer.
 - Ihre E-Mailadresse/n, von welcher/n Sie künftig elektronische Rechnungen an uns senden möchten.

Die Rechnung wird beim Verfahren der elektronischen Rechnungslegung per E-Mail mit einer PDF-Rechnung oder einer XML-Rechnung versandt. E-Mails mit gemischten Anhängen können vom System nicht verarbeitet werden. Wenn der Auftragnehmer sich für die Rechnungszustellung per PDF oder XML-Format entscheidet, muss die Rechnung per E-Mail an die zur Beauftragung passende E-Mail-Adresse gesendet werden. Der jeweilige Auftraggeber kann dem Auftragschreiben entnommen werden.

Übersicht der Auftraggeber mit entsprechenden E-Mail-Adressen:

Auftraggeber	E-Mail-Adresse für Rechnungslegung
Land Berlin – BIM Berliner Immobilien GmbH	rechnungseingang.anmietvermoegen@sap.bim-berlin.de
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	rechnungseingang.bim@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.silb@sap.bim-berlin.de
Land Berlin – Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin c/o BIM	rechnungseingang.soda@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG	rechnungseingang.thv1@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG	rechnungseingang.thv2@sap.bim-berlin.de

Liegenschaftsfonds Verwaltungsgesellschaft mbH	Berlin	rechnungseingang.lfb-gmbh@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG		rechnungseingang.LFB-gmbh-kg@sap.bim-berlin.de
Liegenschaftsfonds Projektgesellschaft mbH & Co. KG		rechnungseingang.lfb-projekt@sap.bim-berlin.de

19. Datenschutz

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

20. Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. § 139 BGB wird insofern abbedungen. Dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder rechtsunwirksamen Klausel gültig, ohne dass eine Partei darlegen und beweisen muss, dass die Parteien beabsichtigen, den Vertrag auch ohne die nichtige, ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung aufrechtzuerhalten. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Maßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Teilnahmeantrag/
Angebot für: Trockenbauarbeiten

B19062-30189000-001-342-01

Eigenerklärung der nicht präqualifizierten Bewerber, Bieter bzw. Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zur Eignung für die Vergabe von Bauleistungen nach §§ 6a Abs. 1, 2 Nr. 5-9, 6b Abs. 2 VOB/A bzw. §§ 6e, 6b Abs. 1 Nr. 2 EU VOB/A

Mit der formgerechten Abgabe des Angebotes oder des Teilnahmeantrages stimme ich/ stimmen wir den nachfolgenden Angaben rechtsverbindlich zu.

Ich erkläre/Wir erklären,

- dass ein Insolvenz- oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet ist, eine Eröffnung nicht beantragt ist und ein Antrag nicht mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig bestätigt wurde
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- dass ich/ wir meine/ unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit ich/ wir der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/ haben
- dass für mein/ unser Unternehmen eine gültige Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden besteht und keine Beitragsrückstände bestehen
- dass für mein/unser Unternehmen bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine Ausschlussgründe gem. § 6e VOB/A-EU vorliegen bzw. bei nationalen Vergabeverfahren keine schwere Verfehlung gem. § 6a Abs. 2 Nr. 7 VOB/A vorliegt, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt
- dass ich/ wir in den letzten 3 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder
 - gem. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder
 - gem. § 21 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes oder
 - gem. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB),

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/ sind.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen hat.

Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme ausschließen.

In beiden Fällen wird jedoch dem betroffenen Unternehmen vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Darlegung der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eingeräumt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Information den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

**Anmerkungen bei Abweichungen zur vorgenannten Erklärung für Bieter/
Bewerber:**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil B) zur Frauenförderung

Der oder die Auftragnehmer verpflichtet sich, wenn der Auftragswert mehr als 200.000 Euro/netto beträgt,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmer zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung

Hinweis: Die Erklärung ist auszufüllen und wird Vertragsbestandteil bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 Euro (netto).

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:
- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

- Ja
- Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl¹

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	<input type="checkbox"/>
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	<input type="checkbox"/>

¹ Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

II.

Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	<input type="checkbox"/>
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	<input type="checkbox"/>
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	<input type="checkbox"/>
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	<input type="checkbox"/>
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	<input type="checkbox"/>
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	<input type="checkbox"/>
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	<input type="checkbox"/>
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	<input type="checkbox"/>
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	<input type="checkbox"/>
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	<input type="checkbox"/>
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	<input type="checkbox"/>
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	<input type="checkbox"/>
15.	Angebot alternierender Telearbeit	<input type="checkbox"/>
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	<input type="checkbox"/>
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	<input type="checkbox"/>
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	<input type="checkbox"/>
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	<input type="checkbox"/>
21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	<input type="checkbox"/>

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der oder die Auftragnehmende hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. Sofern sich der oder die Auftragnehmende zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedient, hat er sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer/-innen sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer/-innen wird den Auftragnehmenden zugerechnet.
3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der oder die Auftragnehmende die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis:

Bei Teilnahme am schriftlichen Vergabeverfahren ist die Erklärung an dieser Stelle zu unterschreiben. Bei einer Angebotsabgabe in Textform, ersetzt die Nennung der Person des Erklärenden die Unterschrift.

Maßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für: Trockenbauarbeiten

B19062-30189000-001-342-01

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B)
zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue**

Anlage: Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt (siehe Anlagenverzeichnis)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Es ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrages mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 13,69 Euro brutto zu entrichten.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.


Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Anlagenverzeichnis

Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2:

bauhauptgewerbe_01_broschuere_ab_05_2024_stand_08_2024.pdf

A large, empty rectangular area with a light grey gradient background, enclosed in a thin black border. It occupies most of the page below the text, likely representing a missing or redacted image or document content.

Maßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für: Trockenbauarbeiten

Bieter: _____

Besondere Vertragsbedingungen (BVB - Teil B) zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern in der Leistungsbeschreibung Anforderungen an die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vorgegeben werden, diese zu erfüllen und seinen in der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommen Verpflichtungen bezüglich der Nachweiserbringung nachzukommen.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB – Teil C.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus BVB Teil C.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB-Teil B) über Umweltschutzanforderungen

Die Auftragnehmer verpflichten sich, die in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen vorgegeben Umweltschutzanforderungen zu berücksichtigen.

1. Leistungskriterien

Umweltschutzanforderungen in der Form von Leistungskriterien sind Vorgaben über die Beschaffenheit der Leistung, die Vertragsbestandteil werden.

Hierunter fallen auch: Materialanforderungen, Technische Beschreibungen, Anforderungen an die Verpackung, soweit es sich nicht um eine Nebenleistung handelt, Produktinformationen für die Anwender, Anforderungen an die Garantie, Anforderungen zur Benutzerfreundlichkeit.

2. Ausführungsbedingungen

Umweltschutzanforderungen in der Form von Ausführungsbedingungen sind besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben.

3. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

3.1 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 2 zu verpflichten.

3.2 Die Auftragnehmer verpflichten sich, ihre Unterauftragnehmer zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmer eine Vereinbarung nach 3.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

3.3 Ein/e Unterauftragnehmer:in ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

3.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

3.3.2 die Auftragnehmer bzw. die weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen der Unterauftragnehmer anerkennen müssen, um die Leistung erfüllen zu können,

3.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

3.4 Die Auftragnehmer haben über die Übertragung der Verpflichtung nach 3.1 und 3.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 3.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

3.5 Verstoßen Unterauftragnehmer der Auftragnehmer gegen ihre nach 3.1 und 3.2 vereinbarten Verpflichtungen nach Nr. 2, so werden diese den Auftragnehmern zugerechnet.

Hinweis

Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus den BVB Teil C.

Maßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für: Trockenbauarbeiten

Bieter: _____

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil C)
über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Teil C der

Besonderen Vertragsbedingungen

**zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue (BVB - Teil B),
zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (BVB - Teil B),
zur Frauenförderung (BVB - Teil B),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (BVB -Teil B) und
über Umweltschutzanforderungen (BVB-Teil B)**

I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Teil C der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

II. Kontrolle und Sanktionen

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Die Auftraggeber und die Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch die öffentlichen Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7,

§ 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1);

- 1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2);
- 1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (siehe BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.3);
- 1.1.4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (siehe BVB zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm (Teil B));
- 1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (siehe BVB zur Frauenförderung (Teil B));
- 1.1.6 Umweltschutzanforderungen, soweit es sich um Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen handelt (siehe BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)).
- 1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

- 1.2.1 Die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie entweder die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort einsehen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Einsicht in die Unterlagen treffen im Einzelfall die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

- 1.2.2 Die Auftragnehmer bzw. die Unterauftragnehmer und/oder Verleiher haben bei der Kontrolle mitzuwirken, indem sie die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhalten, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.
- 1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit den Auftragnehmern bzw. Unterauftragnehmern und/oder Verleihern. Dazu setzen die Auftraggeber, von diesen mit der Prüfung beauftragte Dritte oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für die Auftragnehmer oder die Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

- 1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:
- Arbeitsverträgen
 - Entgeltnachweisen
 - Arbeitszeitznachweisen;
- 1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:
- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
 - den einschlägigen Tarifverträgen;
- 1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:
- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen
 - ggf. Unterauftragnehmerverträge, Bestellscheine oder Rechnungen
- 1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:
- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - qualifizierten Herkunftszertifikaten (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
 - ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheine, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;
- 1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
- Arbeitsverträgen
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen.

1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen
- Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen
- ggf. weiteren Dokumente für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II.1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten der öffentlichen Auftraggeber bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

1.5.1 Die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer haben an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass die Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllen, indem sie diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichten und aufklären. Diese Verpflichtung haben die Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Die Auftragnehmer tragen die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

1.5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Formblatt übernommenen Verpflichtungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern/Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass die Auftraggeber die Auftragnehmer sanktionieren können für den Fall, dass diese schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstoßen, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Nettoauftragswertes. Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B) nach Nummer 2.1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

2.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B), Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;

2.2.2.3 wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ vereinbarte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;

- 2.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung (Teil B) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.5 wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umweltschutzanforderungen (BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B)) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen vereinbarten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.6 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (BVB zum Mindeststundenentgelt (Teil B) bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; BVB zur Frauenförderung (Teil B) bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; BVB über Umweltschutzanforderungen (Teil B) bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Ziffer I dieses Formblatts bezüglich der Übertragung dieser Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).
- 2.2.2.7 wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.
- 2.2.3 Die Auftragnehmer sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmenden oder einen Verleihenden von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmenden in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie von den Auftraggebern auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

- 2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswertes nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.
- 2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

- 2.3.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

- 2.4.1 Die Auftraggeber können bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach ihrer Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadensersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach II.2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 (BVB zum Mindeststundenentgelt – (Teil B), Nummer 1.1.1) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1 (BVB zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil B)).
- 2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößen die Auftragnehmer oder ein von ihnen eingesetzter Unterauftragnehmer oder Verleihende von Arbeitskräften gegen die in II.1.1 und II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, so haben die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG).

Darüber hinaus wird die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der Auftragnehmer, eines eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihenden von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Maßnahme: **Berliner Allee 210 in 13088 Berlin**
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Teilnahmeantrag/
Angebot für: **Trockenbauarbeiten**

B19062-30189000-001-342-01

SELBSTAUSKUNFT der Bewerber oder Bieter

1. Allgemeine Angaben

Firmenname:

Vor und Nachname:
(nur bei Einzelunternehmen)

Anschrift:

E-Mail:

Rechtsform:

Geschäftsort:

Hauptsitz:

Niederlassung:

Büros:

**Verknüpfung / Zusammenarbeit
mit anderen Unternehmen:**

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

**Umsatzsteuer-ID
(sofern zutreffend):**

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

a. weitere Angabe zum Bewerber oder Bieter (**nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft**)

- Kleinunternehmen (bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. Euro Umsatz)
- Kleines Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. Euro Umsatz)
- Mittleres Unternehmen (bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. Euro Umsatz)
- Großunternehmen (über 249 Beschäftigte und über 50 Mio. Euro Umsatz)

b. Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (**nur bei offenen/nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichem Dialog, Innovationspartnerschaft**)

Bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die jeweilige Umsatzsteuer-ID oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister, in der Tabelle auf der Seite 1 zu benennen.

Nach der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist vom Unternehmen die nationale Identifikation des Unternehmens anzugeben:

- Wirtschafts-Identifikationsnummer:
oder
- D-U-N-S-Identifikationsnummer:
oder
- Andere Identifikationsnummer:
oder
- Keine (nur zulässig bei natürlichen Personen)

2. Angaben für die Abfrage beim Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den er den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Unterhalb dieser Wertgrenze und im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage nach § 6 Abs. 2 WRegG.

Für die Abfrage werden folgende Angaben benötigt:

Inländisches Register	Ausländisches Register
<u>Registergericht (sofern zutreffend):</u>	<u>registerführende Stelle (sofern zutreffend):</u>
<u>Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>	<u>Registerbezeichnung (sofern zutreffend):</u> <u>ausländische Register-Nr. (sofern zutreffend):</u>

3. Angaben für die Abfrage beim Gewerbezentralregister

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist der Auftraggeber mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 zudem berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ggf. zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Die von den Bewerbern/Bietern hierzu erforderlichen unternehmens- und personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber vor Zuschlagserteilung gesondert angefordert.

4. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ Wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Die nachfolgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachweisen können.

5. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	<input type="checkbox"/> Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. <input type="checkbox"/> Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind <input type="checkbox"/> Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Nachunternehmer:

Teilnahmeantrag/
Angebot des
Bewerbers/Bieters:

Angebot für: **Berliner Allee 210 in 13088 Berlin**
Umbau ehemalige Sparkassenräume
B19062-30189000-001-342-01

Maßnahme: **Trockenbauarbeiten**

Dieses Formular ist vom Nachunternehmer auszufüllen

Selbstauskunft der Nachunternehmer

I. Verpflichtungserklärung für Teilleistungen durch Nachunternehmer

Wir verpflichten uns gegenüber dem Auftraggeber, im Fall der Auftragsvergabe an den o. g. Bieter/Bewerber die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Beschreibung der (Teil-)Leistungen/Gewerk:

II. Angaben zur Eignung

1. Eintragung im ULV / PQ-Verzeichnis

Ich bin/ wir sind im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) bzw. in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (PQ-Verzeichnis) eingetragen.

Nr.:

Hinweis: soweit den Vergabeunterlagen ein Eignungsbogen beigelegt ist, ist dieser vom Nachunternehmer ebenfalls auszufüllen und einzureichen.

Die nachfolgenden Angaben zur Ziff. II.2 sind nur auszufüllen, wenn keine Eintragung im ULV oder im PQ-Verzeichnis nachgewiesen werden kann.

2. Nachweis der Eignung gem. § 6a Abs. 2 VOB/A bzw. § 6a VOB/A-EU

Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer	<input type="checkbox"/> Ich bin/ Wir sind bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen. <input type="checkbox"/> Ich bin/ Wir sind zur Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer nicht verpflichtet.
Eintragung in die Handwerksrolle für die auszuführenden Leistungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Ich bin/ Wir sind zur Eintragung nicht verpflichtet.
Angaben zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft	Ich bin/ Wir sind <input type="checkbox"/> Mitglied der Berufsgenossenschaft: unter Nummer:

Die Selbstauskunft wurde eingereicht vom Nachunternehmer:

(Datum, Name, Vorname der natürlichen Person bzw.
Firma bei juristischen Personen in Textform)

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B19062-30189000-001-342-01	
Maßnahme:	Berliner Allee 210 in 13088 Berlin Umbau ehemalige Sparkassenräume

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	V/B ¹⁾	Name des Beförderers ²⁾ <i>Spalte zwingend zu befüllen</i>	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- oder Beseitigungsunternehmens ²⁾ <i>Spalte zwingend zu befüllen</i>
			Nicht gefährliche Abfälle:			
1	<input type="checkbox"/>	170101	Beton			
2	<input type="checkbox"/>	170102	Ziegel			
3	<input type="checkbox"/>	170103	Fliesen und Keramik			
4	<input type="checkbox"/>	170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik			
5	<input type="checkbox"/>	170201	Holz			
6	<input type="checkbox"/>	170202	Glas			
7	<input checked="" type="checkbox"/>	170203	Kunststoff	V		
8	<input type="checkbox"/>	170302	Bitumengemische			
9	<input type="checkbox"/>	170504	Boden und Steine			
10	<input checked="" type="checkbox"/>	170604	Dämmmaterial	B		
11	<input checked="" type="checkbox"/>	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	B		
12	<input type="checkbox"/>	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle			
			bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:			
13	<input type="checkbox"/>					
14	<input type="checkbox"/>					
15	<input type="checkbox"/>					
16	<input type="checkbox"/>					
17	<input type="checkbox"/>					
18	<input type="checkbox"/>					
19	<input type="checkbox"/>					
20	<input type="checkbox"/>					
21	<input type="checkbox"/>					
22	<input type="checkbox"/>					

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ V = Verwertung; B = Beseitigung

²⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit nicht gefährlichen Abfällen:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir im Besitz entsprechender Entsorgungsfachbetriebezertifikate bin/sind. Nach Beauftragung werde(n) ich/wir entsprechende Zertifikate unverzüglich und unaufgefordert dem Auftraggeber vorlegen.

Bieter/Bewerber:	
Vergabenummer: B19062-30189000-001-342-01	
Maßnahme:	Berliner Allee 210 in 13088 Berlin Umbau ehemalige Sparkassenräume

Nr.	Vorgabe durch den AG (Kreuz)	AVV-ASN	Abfallart	Name des Beförderers ¹⁾ Spalte zwingend zu befüllen	Name u. Anschrift des Behandlungs,- Verwertungs- o. Beseitigungsunternehmens ¹⁾²⁾ Spalte zwingend zu befüllen
			Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten:		
1	<input type="checkbox"/>	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
2	<input type="checkbox"/>	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten		
3	<input type="checkbox"/>	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
4	<input type="checkbox"/>	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
5	<input type="checkbox"/>	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
6	<input type="checkbox"/>	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		
7	<input type="checkbox"/>	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
8	<input type="checkbox"/>	170605*	asbesthaltige Baustoffe		
9	<input type="checkbox"/>	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10	<input type="checkbox"/>	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten		
11	<input type="checkbox"/>	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten		
			Bedarfsweise Ergänzung weiterer Abfälle:		
12	<input type="checkbox"/>				
13	<input type="checkbox"/>				
14	<input type="checkbox"/>				
15	<input type="checkbox"/>				
16	<input type="checkbox"/>				
17	<input type="checkbox"/>				
18	<input type="checkbox"/>				

Aufstellung der vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsziele

¹⁾ EfB = Entsorgungsfachbetrieb, Zertifizierungsnachweis inklusive Anlagen ist für die jeweilige Tätigkeit (sammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten, beseitigen) mit gefährlichen Abfällen:

dem Angebot beizufügen

nach Aufforderung des Auftraggebers nachzureichen

²⁾ Bei entsprechenden Ergebnissen der Analytik oder auf Grund der Bestimmungen eines Andienungsverfahrens durch die SBB muss jedoch von der vorgegebenen Anlage abgesehen werden.

Projektname/Vertrag: _____

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ bis _____

Auftraggeber:

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Auftragnehmer:

Firma: _____

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Wetter:

Temperatur: _____ Wind in km/h: _____

Niederschlag in %: _____ Bewölkung: _____

(wolkenlos, leicht bewölkt, wolkig, bewölkt, stark bewölkt, bedeckt)

Unternehmen/Nachunternehmer/ingesetzte Mitarbeiter:

Personen gesamt: _____ davon Fachkräfte: _____

davon Hilfskräfte: _____

Vor- und Nachname	Firma	Fachkraft	Hilfskraft	Arbeitszeit
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Art und Umfang der geleisteten Arbeiten

Gewerk	Räumlicher Leistungsbereich	Leistungsfortschritt

Eingesetzte Großgeräte

Menge	Art/Bezeichnung	Bemerkungen/Mängel

Lieferungen/eingesetztes Material (Zu- und Abgang von Baustoffen und Geräten)

Menge	Einheit	Bezeichnung	Lieferant	Liefernummer

Unterbrechungen oder Störungen der Arbeiten mit Angabe der Gründe

Unfälle oder Schäden an Sachen (einschließlich Gebäudebestand und Leistungen Dritter)

Sonstige besondere Vorkommnisse

Notizen:

Unterschrift:

(in Druckbuchstaben):

Maßnahme: Berliner Allee 210 in 13088 Berlin
Umbau ehemalige Sparkassenräume

Angebot für: Trockenbauarbeiten
B19062-30189000-001-342-01

Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bezeichnung:

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt, dass

- im Fall der Zuschlagserteilung auf ihr Angebot/Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird,
- nach der Zuschlagserteilung eine Anmeldung der Arbeitsgemeinschaft bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen wird. Die erteilte Steuernummer wird dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich mitgeteilt.
- der bevollmächtigte Vertreter und 1. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft ist:

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

- die Bewerber-/Bietergemeinschaft aus folgenden weiteren Mitgliedern besteht:

2. Mitglied

Firmenname:

Vor und Nachname:

(nur bei Einzelunternehmen)

Adresse:

Ust-ID:

3. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
4. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
5. Mitglied
Firmenname: Vor und Nachname: (nur bei Einzelunternehmen) Adresse: Ust-ID:
<i>Ende der Aufzählung</i>

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft erklärt weiterhin, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und sich die Vollmacht auch auf die Bietererklärungen des Teilnahmeantrages und eines Angebotes bezieht,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer anzunehmen oder Zahlungen nach dessen schriftlicher Weisung zu leisten,

- die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft) auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bestehen bleibt.

Benennung der Erklärenden der Bewerber-/Bietergemeinschaft¹

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

Ort/Datum/Vor- und Zuname des Erklärenden/Unternehmen/Funktion im Unternehmen

¹Hinweis:

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz nord GmbH
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3.1 Zwecke der Datenverarbeitung:

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Vertragsumsetzung. Im Falle der Zuschlagserteilung und der erstmaligen Zusammenarbeit mit uns werden Ihre Daten im Lieferantenportal der BIM GmbH eingetragen. Dies ist erforderlich, um die Beauftragung vorzunehmen.

3.2 Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG), § 16 Abs. 8 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG).

4. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) besteht gemäß § 6 WRegG) für die ausschreibende Stelle vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Konzessionsgeber sowie Sektorenauftraggeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. In § 6 Abs. 2 WRegG ist festgelegt unter welchen weiteren Voraussetzungen eine Abfrage erfolgen darf.

Durch das beim Bundeskartellamt eingerichtete Wettbewerbsregister zum Schutz des Wettbewerbs werden Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB Informationen über Ausschlussgründe eines Bieters im Sinne der §§ 123 und 124 GWB zur Verfügung gestellt.

Mit einer Übergangsfrist bis einschließlich zum 31.05.2025 ist der Auftraggeber berechtigt für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zusätzlich eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 16 BerlAVG ist die ausschreibende Stelle weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 15 BerlAVG vereinbarten Vertragsbestimmungen (siehe Besondere Version 14.03.2024

Vertragsbedingungen) zu prüfen. Mit Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen.

Stellt der Auftraggeber einen Verstoß eines Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gegen Vertragsbedingungen im Sinne von § 15 BerlAVG fest, so hat er nach § 16 Abs. 5 BerlAVG das bei der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

Liegen dem Auftraggeber Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, wird unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung benachrichtigt, § 16 Abs. 6 BerlAVG.

Nach § 134 Abs. 1 GWB informiert die ausschreibende Stelle die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung Ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter gegangen ist.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Vergabeverordnung (VgV) teilt die ausschreibende Stelle jedem Bieter unverzüglich ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

Nach § 62 Abs. 2 Nummer 3 VgV unterrichtet die ausschreibende Stelle auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

Nach § 39 Abs. 1 VgV übermittelt die ausschreibende Stelle spätestens innerhalb 30 Tagen nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder nach dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Dort werden dann auch Name und Anschrift des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde, veröffentlicht.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer muss die ausschreibende Stelle nach § 163 Abs. 2 Satz 4 GWB die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Verfahren der sofortigen Beschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht/Kammergericht nach § 171 GWB. In diesen Verfahren (Nachprüfungsverfahren und ggf. Verfahren über die sofortige Beschwerde) werden personenbezogene Daten gegebenenfalls auch an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

5. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betreffend das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung: Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten beträgt 8 Jahre gemäß Ziffer 12 AV zu § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Anlage 1 AV § 71 der Landeshaushaltsordnung Berlin, § 8 Absatz 4 VgV, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. So unterliegen Rechnungen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäß § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG.

6. Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Datenverarbeitung. Außerdem haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die stattfindende Datenverarbeitung zu beschweren.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt.

7. Sonstiges

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) der DSGVO nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01	TROCKENBAUARBEITEN			

Globale Angaben zum Bauvorhaben

1. GLOBALE ANGABEN ZUM BAUVORHABEN

Vorhaben

Umbau ehemalige Sparkasse zu Polizeidienststräumen

Anbindung an ansässige Polizeidienststelle Abschnitt 1/14

Grundstück

Berliner Allee 210

13088 Berlin

Gemarkung Weißensee

Flurstück 186/ 105

Einleitung

Das Gebäude wurde 1988 in Fertigteilm Bauweise errichtet. Es ist vollunterkellert und hat fünf Obergeschosse. Es handelt sich vom Bautyp um die Wohnungsbauserie WBS 70 Leipzig, 3. Ratiostufe mit Anpassungen im Bereich des Kellers und der Räumlichkeiten der ehemaligen Sparkasse.

Im Innenhof sowie östlich des Gebäudes befinden sich KFZ-Stellplätze. Zum Teil befinden sich KFZ-Stellplätze überdacht in Garagen.

Das Gebäude wird als Verwaltungssitz der Polizei der Direktion 1 Abschnitt 14 genutzt.

In der durch die Polizei genutzten Liegenschaft Berliner Allee 210 ist vorgesehen, die ehemals durch die Berliner Sparkasse genutzten Räume im Südflügel Bernkasteler Straße (EG und 1.OG) für eine klassische Büronutzung umzubauen und zu sanieren. Die Räume sollen dabei für die Polizei Berlin hergerichtet werden, mit der maximal möglichen Anzahl der Arbeitsplätzen und einer strukturierten Verkabelung. Zwischen den umzubauenden Mietflächen und den angrenzenden Flächen der Polizeidienststelle Abschnitt 1/14 ist eine Verbindung zu schaffen. Für die Integrierung der derzeit außerhalb der Einfriedung befindlichen Parkplätze ist eine Schrankenanlage geplant.

Die im Erdgeschoss befindliche ehemalige Gefangenensammelstelle (GESA) soll ebenfalls zurückgebaut werden und zukünftig als Bürofläche genutzt werden.

Lage

Die Liegenschaft Berliner Allee 210 in 13088 Berlin befindet sich im Bezirk Pankow / Weißensee an der Ecke Berliner Allee / Bernkasteler Straße. Das Grundstück hat eine Größe von ca. 4513 m² und wird von der Polizeidienststelle Abschnitt 1/14 genutzt. Das hier stehende Verwaltungsgebäude umfasst ebenso die ehemalige Sparkasse auf dem Flurstück 186.

Konstruktion und bautechnische Grundwerte

Das Gebäude wurde in Fertigbauweise errichtet,

Abweichend hierzu wurden einige Bereiche in Ortbetonbauweise erstellt. Dazu gehören im Kellerbereich in den Achsen 27-29/A-B, monolithische Querwände mit einer Dicke von 25cm und Monolithrahmenkonstruktionen in den Achsen 28-29/B-D.

Beim Erdgeschoss erfolgte eine Aufstelzung durch die Anordnung monolithischer Sockel unter den Erdgeschoßaußenwandelementen, um die Raumhöhe von 3,3m zu erreichen. Innerhalb der Außenwände wurden Ortbetonstürze vorgesehen. Vor der Treppenkonstruktion zwischen den Achsen 28 und 29/C ist ebenfalls eine Ortbetonkonstruktion im Bereich 1.OG und EG angeordnet worden. Hierbei handelt es sich im 1.OG um eine Rahmenkonstruktion und im EG um zwei Ortbetonstützen.

Bei der vorliegenden Bauweise handelt es sich um eine Querwandbauweise, bei der die Geschosdecken auf den tragenden Innenquerwänden im Achsabstand von 3,6 und 2,4 m sowie auf den Giebelaußenwänden auflagen.

Der Bereich der Sparkasse EG und 1.OG verfügt über ein eigenes innen liegendes Treppenhaus. Der Zugang zum Keller erfolgt über das Treppenhaus C. Der Aufzug des Gebäudes wird weiterhin genutzt und steht der Baustelle nicht zur Verfügung.

Die Gebäudeabmessungen des Umbaubereichs betragen:

33,71m x 12,45m

Der Fußboden des 1.OG's liegt bei ca. 3.45 m über der Geländeoberfläche.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zufahrt / Baustelleneinrichtung

Aus dem beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan sind die geplanten Einrichtungen ersichtlich. Die Gesamtanlage kann über die Zufahrt in der Trarbacher Straße oder in der Bernkasteler Straße erschlossen werden.

Es sind die Straßenbahnoberleitungen in der Bernkasteler Straße zu beachten.

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Polizei

Alle Arbeitskräfte, die auf einem Polizeidienstgelände zum Einsatz kommen sollen, müssen sicherheitsüberprüft werden. Der Unternehmer stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche für das Bauvorhaben vorgesehene Mitarbeiter unentgeltlich einer Zuverlässigkeitsprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) unterzogen werden. Zu diesem Zweck ist das Formular „Fragebogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung und Datenspeicherung“ von jeder AK, auch von event. NAN, ausgefüllt abzugeben. Das Antragsformular wird Ihnen innerhalb von 2 Tagen nach Auftragserteilung vom Objektplanungsbüro per E-Mail übersandt. Dieses ist im Original mit einer zusammenfassenden Auflistung aller benannten Mitarbeiter sowie den zugehörigen Firmen-Kfz (keine Privat-Kfz), einschl. Kennzeichen, einzureichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung,
- für alle event. zum Einsatz kommenden Mitarbeiter
- das ORIGINAL-Antragsformular mit eigenhändiger Unterschrift (Farbton - blau), in Papierform (kein FAX, keine E-Mail usw.),

an nachstehende Adresse zu senden:

Der Polizeipräsident in Berlin

Mietermanagement Dir ZS TL C 322

z.H. Frau Schwander

Keibelstraße 36

10178 Berlin

Der Termin, wann die Antragsformulare abgeschickt wurden, ist der BL des AG unmittelbar nach Versand schriftlich per E-Mail mitzuteilen und eine Kopie der Anträge zu übersenden!

Durch den Polizeipräsidenten in Berlin (ZSE II B) werden für die überprüften und als zugangsberechtigt festgestellten Personen Zugangsausweise per Post zugestellt. Die Zugangsausweise

haben eine Laufzeit von je einem Kalenderjahr und verlängern

sich nicht automatisch.

Die Zugangsausweise müssen vor Leistungs- / Baubeginn vorliegen.

Jede betroffene Person hat bei ihrer Tätigkeit auf den Polizeiliegenschaften stets diesen Zugangsausweis sowie ihre gültigen Ausweispapiere (Reisepass / Personalausweis) mit sich zu führen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jede seiner eingesetzten Arbeitskräfte ggf. auszutauschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuverlässigkeitsprüfung bis zu 8 Wochen in Anspruch nehmen kann.

Ohne gültige Zugangsausweise ist der Zugang zur Liegenschaft verboten

Baubeschreibung

2. BAUBESCHREIBUNG HOCHBAU UND TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG

2.1 Zentrale Baustelleneinrichtung

Einrichtung der Baustelle für die Folgegewerke inkl. Bauzaun, Containerstellung und Reinigung.

2.2. Abriss- und Schadstoffsanierung

Ausbau und Entsorgung der schadstoffhaltigen Deckenplatten inkl. der Unterkonstruktionen in den Fluren und Büroräumen.

Ausbau und Entsorgung der Deckenplatten in den Sanitärräumen und sonstigen Räumen. Teilweiser Abbruch von schwimmendem Estrich mit schadstoffhaltiger Dämmung als unterer Schicht.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
2.3. Erweiterter Rohbau				
2.3.1. Demontage und Abbrucharbeiten:				
Demontage von Installations-, (Sanitär-)Trenn- und Gitterwänden; Demontage von Oberlichtern; Demontage von Bodenabläufen; Abbruch von Schwellen, Fliesen an Wänden und Böden abklopfen, Rückbau von Türen und Zargen,				
Schließen von Türöffnungen, Innenfenstern und Schlitzfenstern.				
2.3.2. Rohbauarbeiten:				
Verschluss von vorhandenen Wandöffnungen.				
Herstellen von Wanddurchbrüchen für Sanitär- und Lüftungsleitungen				
Vergrößerung von Öffnungen in der Außenwand und Herstellen neuer Türöffnungen im Innenbereich. Aufmauern von Brüstungen.				
2.4. Heizung / Lüftung / Sanitär				
Sanierung und Neubau der Sanitärtrakte (WC-Anlagen, Duschen und Putzmittelräume) , Herstellen von Teeküchenbereichen. Teilw. Erneuerung von Plattenheizkörpern. Installation einer Entfeuchtungsanlage sowie Abluftanlage für einen innenliegenden Duschaum.				
2.5. Trockenbauarbeiten				
Einbau von Unterhanddecken aus herausnehmbaren Platten mit den Rastermaßen 62,50 x 62,50 cm. in allen Räumen des EG's. Herstellen von schalldämpfenden Deckensegel in den Räumen des 1.OG's. Herstellen von Trennwänden in Trockenbauweise.				
2.6. Estricharbeiten				
Flächenabdichtung des Untergrundes.				
Verlegung des Estrichs mit und ohne Gefälle inklusive Randdämmstreifen in den neu herzustellenden Sanitärbereichen.				
2.7. Maler- und Bodenbelagsarbeiten				
Partieller Ausbau des Bodenbelags an den Übergangsstellen zu den sanierten Bereichen.				
Instandsetzung nach Sanierung.				
Streichen der Wände an den Übergangsstellen zu den sanierten Bereichen und nach Einbau der neuen (Brandschutz-)Türen.				
2.8. Metallbau				
Neubau einer Türanlage im Eingangsbereich.				
Neubau eines Vordachs über dem Eingang. Einbau von Innentüren mit Brandschutzanforderungen in den Flurbereichen.				
Einbau von einbruchshemmenden Außenfenstern zur Straßenseite. Aufbau eines doppelstöckigen Fahrradparksystems. Anbau eines außenliegenden Sonnenschutzes mit horizontalen Lamellen Raffstores.				
2.9. Tischler				
Erneuerung der Innentüren aus Holz.				
Ertüchtigung der Bestandstüren des Treppenhaus C mit Obentürschließern und Dichtbändern.				
Erneuerung der Fenster im EG zur Hofseite.				
2.10 Sonnenschutz innen/Blendschutz				
Einbau von Vertikalen Textil-Lamellen als Blendschutz, Gardinen zur Verdunklung und Sichtschutz.				

Allgemeine Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

3. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN ZUM LEISTUNGSVERZEICHNIS

3.1 Fachbauleiter

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner Leistungen eine geeignete Fachkraft als verantwortlichen Vertreter (Fachbauleiter) gegenüber der Bauführung des Auftraggebers zu benennen, die über ausreichende Vollmachten verfügt und fließend Deutsch spricht. Der Fachbauleiter hat die Pflicht an den wöchentlichen Baubesprechungen teilzunehmen. Diese Leistung stellt eine Nebenleistung dar und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der Fachbauleiter gilt zur

Entgegennahme von Anweisungen als bevollmächtigt.

Der Auftragnehmer kann sich nicht auf mangelnde Kenntnis

einzelner Umstände berufen, wenn er den Besprechungen unentschuldigt fernbleibt und diese Umstände in einer Besprechung ausreichend behandelt wurden. Letzteres wird vermutet, wenn diese Umstände in einem über die Besprechung zeitnah erstellten, unwidersprochen gebliebenen und dem AN zugänglichen Protokoll festgehalten worden sind.

3.2 Stundenlohnarbeiten

Arbeiten, welche nicht in den Positionen erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, sind nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauüberwachung auszuführen. Sämtliche Stundenlohnarbeiten müssen rechtzeitig vor Ausführung der Bauüberwachung schriftlich bekannt gegeben werden. Schriftliche Anmeldungen sind der Schlussrechnung beizulegen. Unangemeldet ausgeführte Stundenlohnarbeiten werden nicht anerkannt.

Nachweise sind schriftlich und mit vollständiger Angabe von Wochentag, KW, Datum, Unterschrift, Tätigkeit, Anzahl der Mitarbeiter, geleistetem Aufwand und Materialverbrauch innerhalb 3 Arbeitstagen nach Ausführung auf hierfür geeigneten Vordrucken dem AG bzw. dessen Bevollmächtigten zur Prüfung und Gegenzeichnung in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Später eingereichte Stundenzettel können nicht mehr anerkannt werden! Unvollständige, nicht eindeutige und nicht nachvollziehbare Nachweise werden nicht erkannt.

3.3 Baustellensicherheit / Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer hat die Baustelle gemäß Arbeitsstättenverordnung herzurichten und zu verlassen. Die Einhaltung aller gesetzl. Bestimmungen und Verordnungen des Arbeitsschutzes, der Baustellensicherheit sowie der Arbeitsstätten obliegt der Verantwortung des AN und ist zugewährleisten. Der AN ist während des Vertragszeitraums in vollem Umfang und allein für die Baustellensicherheit in seinem verantwortlichen Baubereich zuständig. Dies gilt auch für

Zeitspannen, in denen in dem Baubereich keine Leistungen erbracht werden. Für die Feuerwehr müssen alle Baustellenzufahrten und Wege innerhalb der Baustelle zur

Verfügung stehen. Fluchtwege im Bereich der Baumaßnahmen sind grundsätzlich freizuhalten, das Verstellen der Fluchtwege über die Treppenhäuser ist unzulässig. Bei längeren Arbeitspausen, z. B. an Wochenenden und Feiertagen müssen deshalb die Maschinen und Geräte so abgestellt werden, dass ein ungehindertes Passieren bzw. eine ungehinderte Zufahrt für die Feuerwehr und sonstige Notfahrzeuge möglich ist.

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass das Rauch- und Alkoholverbot eingehalten wird. Bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften behält sich der AG vor, gegenüber den betreffenden Personen ein Baustellenverbot auszusprechen. Wenn außer dem Auftragnehmer keine weiteren Auftragnehmer oder sonstige berechnigte Personen auf der Baustelle anwesend sind, hat der Auftragnehmer alle Zugangstüren beim Verlassen der Baustelle abzuschließen. Das gilt auch für ein zeitweiliges Verlassen der Baustelle, z.B. während Pausen und am Ende eines Arbeitstages.

Nach täglichem Arbeitsende ist der gesamte Baustellenbereich zu sichern und zu verschließen, d.h.alle Türen sind zu schließen und verriegeln, Bauzäune sind zu schließen. Bei Nichteinhaltung wird nach einmaliger Aufforderung eine Firma beauftragt und die entstehenden Kosten werden von der Rechnungssumme der AN abgezogen.

Zur Abnahme sind alle Arbeitsbereiche sowie eingebauten Produkte und Bauteile komplett feinzureinigen. Bei Nichteinhaltung wird nach einmaliger Aufforderung durch die BÜ eine Reinigungsfirma beauftragt und die entstehenden Kosten werden von der Rechnungssumme des entsprechenden AN abgezogen.

Nach Auftragserteilung ist vom Bieter gem. §5 ArbSchG eine Gefährdungsanalyse für die zu seinem Leistungsumfang gehörenden Leistungen und Arbeiten sowie eine Sicherungskonzeption zur Verminderung von Gefährdungen und Risiken seiner Angestellten durch die gewählten Arbeits-/Produktionsverfahren durchzuführen. Diese ist als Dokumentation gem. §6 ArbSchG nach Auftragserteilung vorzulegen.

Vor Ausführungsbeginn sind, sofern für bestimmte Arbeiten erforderlich, entsprechende Sachkundenachweise gem. §7 ArbSchG für die jeweilig für die Ausführung vorgesehenen Fachkräfte in Kopie dem SiGe-Koordinator zu übergeben.

Vor Ausführungsbeginn sind die erforderlichen Montage- und/ oder Abbruchanweisungen an den zuständigen SiGe-Koordinator zu übergeben. Spätestens mit Baubeginn ist dem zuständigen SiGe-Koordinator vom AN der nach Bauordnung verantwortliche Bauleiter sowie die Person zu benennen, die entsprechend UVV VBG 1 §6 die Arbeiten mit anderen AN auf der Baustelle sowie der vom AN beauftragten

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Subunternehmen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz abstimmt.

Entstehen durch schuldhafte Verstöße des AN oder seiner Vertragspartner gegen die Festlegungen im SiGe-Plan oder der Baustellenordnung dem Bauherren Schäden in Form von Ausfallzeiten (Baustop, Sperrung von Rüstungen etc.), werden diese zu Lasten des AN verrechnet.

Der SiGe-Koordinator ist zur Einstellung sicherheitswidriger Arbeiten berechtigt. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden AN.

Anweisungen seitens der Bauüberwachung bzw. des AG, welche die Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle betreffen, sind nach entsprechender Aufforderung Folge zu leisten. Kommt der AN seinen Verpflichtungen hinsichtlich Sicherheit und Sauberkeit auf der Baustelle auch nach Aufforderung durch den AG nicht nach, so ist dieser berechtigt, zu Lasten des AN entsprechende Ersatzvornahmen zu veranlassen. Der AN haftet für seine Nachunternehmer, Lieferanten und Spediteure.

3.4 Angaben zur Bauausführung

3.4.1 Allgemeines

Die Baustelleneinrichtung sowie die Logistik für die eigene Leistung ist Sache des AN und von ihm vollständig und selbstständig zu organisieren. Die Einrichtung, der Unterhalt und das Betreiben der Flächen ist Sache des AN. Die

Verkehrsführung und Verkehrssicherung für die gesamte Bauausführung obliegt dem AN im Einklang mit der Straßenverkehrsordnung und den Gegebenheiten der Bauausführung. Weiterhin ist die Abwicklung der Baustelle sowie die Verkehrsführung mit den zuständigen

Behörden abzustimmen. Für die Mitbenutzung von Gehwegen, Straßen und öffentlichem Grund und Boden und/oder privaten Fremdgrundstücken, auch im Zusammenhang mit der

Anlegung von provisorischen Gehwegüberfahrten, das Aufstellen von Gerüsten, Baubuden, Bauzäunen, WC, Materialcontainer, Baufahrzeugen usw., die über die vom AG erwirkten Gestattungen hinausgehen, sind durch den AN die dazu erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Gebühren und Nutzungsentgelte zu entrichten.

Der AN ist während des Vertragszeitraums in vollem Umfang und allein für die Baustellensicherheit in seinem verantwortlichen Baubereich zuständig. Dies gilt auch für

Zeitspannen, in denen in dem Baubereich keine Leistungen erbracht werden. Das Herstellen der Abdeckungen von Öffnungen und Belassen zum Mitbenutzen durch andere Unternehmer über die eigene Nutzungsdauer hinaus ist sicherzustellen, einschließlich aller Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen. Der Abschluss der eigenen Benutzung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Die Anlieferung und Baustellenlogistik ist auf die vorhandene Bausituation anzupassen. Es werden bauseits keine Aufzüge oder sonstige Hubgeräte bzw. Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die erhöhte Anforderung an die Baustellenlogistik, z.B. beengte Platzverhältnisse, Zugänglichkeiten, Transportlogistik, sind soweit nicht anders erwähnt, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Mit dem Inhalt und den Einheitspreisen des LV sind auch alle Kosten für Baustelleneinrichtung abgegolten. Der AN hat die Baustelle, insbesondere die allgemeinen Flächen täglich von anfallenden

Schuttmassen bzw. Schuttresten, Abfällen, Verunreinigungen usw. zu räumen und zu säubern. Flächen und Gehwege im unmittelbaren Arbeitsbereich, sowie seiner Zugänge sind für die

Dauer der Bauzeit sauber zu halten. Verunreinigungen oder Beschädigungen der angrenzenden Bauteile sind vom AN auszuschließen. Mögliche Kosten, die durch notwendige Reinigungen oder Reparaturen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Vom Bieter ist ausreichend Personal für die Maßnahme bereitzustellen. Es muss unter Umständen mit mehreren Kolonnen gearbeitet werden, um die Zeitvorgabe des AGs einzuhalten. Dies ist in den einzelnen Positionen einzukalkulieren.

Der Bauablaufplan wird Vertragsbestandteil, die Leistungsbeschreibung der Bauleistungen ist nicht identisch mit dem Bauablaufplan. Die Feinabläufe werden durch die örtliche Bauüberwachung festgelegt und können jederzeit den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Personal-

und Geräteeinsatz sowie seine Materiallieferungen dem Baufortschritt so anzupassen, dass alle vereinbarten und festgelegten Termine sowie die im Vertrag festgelegten Zwischen- und Fertigstellungstermine unbedingt eingehalten werden.

Die tägliche Arbeitszeit ist Montag bis Freitag auf 7.00 bis 18.00 Uhr begrenzt und einzuhalten. Nach Rücksprache mit dem AG ist es ggf. möglich und nötig, bis 20.00 Uhr zu arbeiten. Es ist auf die Einhaltung der örtlichen Schallschutzbestimmungen zu achten. Mit lärmintensiven Arbeiten (Bohr-, Schleifarbeiten u.ä.) ist nicht vor 7.30 Uhr zu beginnen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Sämtliche Maßangaben sind Systemmaße und durch den AN vor Ort zu überprüfen. Der AN haftet in vollem Umfang für die Richtigkeit der Maße. Maße sind durch den AN eigenverantwortlich vor Ort zu nehmen.

Bei Montage und Befestigungsarbeiten ist darauf zu achten, dass im betreffenden Bereich sich keine verdeckt liegenden Leitungen, Kanäle, Kabel usw. befinden. Dies ist durch AN im Vorfeld zu prüfen und auszuschließen.

Arbeitsbereiche und frisch bearbeitete Flächen / Bereiche sind ausreichend sicher abzusperren/ sichern/ markieren. Auf alle von anderen Gewerken bereits eingebauten Materialien ist Rücksicht zu nehmen.

Schutzmaßnahmen (Abdeckungen usw.) sind entsprechend den Erfordernissen und örtlichen Gegebenheiten durchzuführen. Bei Abbruch, Schleifarbeiten sowie sonstigen staubintensiven Arbeiten ist die Staubentwicklung auf ein technisch mögliches Minimum zu reduzieren. Bestandteil der Leistungen sind alle erforderlichen Nebenleistungen, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen.

3.4.2 Angaben zu Stoffen und Bauteilen

Das eingebaute Material muss dem Muster entsprechen. Eine Bestätigung des Musters durch den Auftraggeber ist vor Ausführung einzuholen.

In den Leistungsbeschreibungen werden bestimmte Qualitäten der Ausführung vorgegeben, mit der Angebotsabgabe sind diese Qualitäten für das gewählte Produkt entsprechend nachzuweisen. Den Nachweis über die Qualität hat der Bieter mit Angebotsabgabe zu führen, d.h. die Vergabestelle behält sich vor technische Datenblätter etc. als Nachweis nachzufordern.

Der Einsatz von gesundheitsgefährdenden und umweltbelastenden Materialien ist untersagt. Es dürfen nur Baustoffe zum Einsatz kommen, für die nach der jeweils gültigen Fassung der Bauregelliste des DIBt und den darin vorgeschriebenen Eignungs- und Prüfverfahren ein Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis vorliegt. Müssen infolge falscher, nicht rechtzeitiger oder unterlassener Angaben bzw. Informationen durch den AN Mehrfachleistungen durchgeführt werden, so trägt der AN die damit zusammenhängenden Kosten und Risiken.

Dübel zur Befestigung müssen auf den Untergrund abgestimmt sein, ihre Spreizkräfte dürfen keine zu großen inneren Spannungen erzeugen, Mindest(rand)abstände sind zu beachten. Bei nicht ausreichend festem Untergrund sind Injektionsanker bzw. für Untergrund geeignete und zugelassene

Anker/ Dübel/ Befestigungsmittel zu verwenden.

Die Einhaltung der Bestimmungen über Verwendung normgerechter Baustoffe, Bauelemente etc. obliegt dem Auftragnehmer. Der Einsatz einer Bauüberwachung oder eigene Sachkunde des Auftraggebers entlasten den Auftragnehmer nicht im Rahmen seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Vertragsdurchführung.

3.4.3 Statik

Die Statik aller einzubauenden Elemente im Leistungsbereich des Auftragnehmers obliegt voll dem Auftragnehmer, sofern im Leistungstext nicht anders beschrieben. Alle Konstruktionen sind stabil und statisch einwandfrei auszuführen. Im Zweifelsfalle ist ein statischer Sicherheitsnachweis vom Auftragnehmer zu führen, sofern im Leistungstext nicht anders

beschrieben.

3.4.4 Sonstiges/ Dokumentation

Für den gesamten Zeitraum der Bauhauptarbeiten ist ein deutschsprachiger Fachbauleiter gem. Landesbauordnung (LBO) ausschließlich für die Baumaßnahme zu stellen. Der verantwortliche Bauleiter des AN ist namentlich zu benennen. Ihm wird die Vollmacht für die Durchführung und Überwachung für den Zeitraum der unmittelbaren Tätigkeit auf der Baustelle erteilt. Er darf ohne Zustimmung des Auftraggebers (AG) nicht gewechselt werden.

Der Bauleiter ist verpflichtet, während der Ausführung der Arbeiten ständig auf der Baustelle zu sein und die Arbeiten fachgerecht zu überwachen. Längere Abwesenheit von der Baustelle ist der örtlichen Bauüberwachung vorher anzuzeigen. Für diesen Fall ist vom Auftragnehmer ein geeigneter Stellvertreter zu benennen. Die Telefonnummern des Bauleiters und seines Stellvertreters sind bei der Bauüberwachung zu hinterlegen.

Zu den auf der Baustelle vorzuhaltenden Ausführungsunterlagen zählt neben den Ausführungsplänen auch eine Ausfertigung dieser Leistungsbeschreibung.

Eine vollständige Dokumentation ist der örtlichen Bauüberwachung nach Vorgabe des AG 4 Wochen vor der Gesamtabnahme 2-fach zu übergeben (2mal in Papier und 1x digital).

Dazu gehören u.a.:

- Entsorgungsnachweise, Begleitscheine,

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Übernahmescheine, Wiegescheine

- Liefernachweise
- Ausführungsbestätigung der Systemhersteller
- Produktnachweise, Zertifikate, Zulassungen
- Verwendbarkeitsnachweise, Prüfzeugnisse usw.
- Prüfprotokolle, Druck- und Spülprotokolle
- Übereinstimmungserklärungen, Errichterbestätigungen,

Prüfbücher

- TÜV und Sachverständigenabnahmen
- Fachbauleitererklärung / Fachunternehmererklärung
- Meßergebnisse und Prüfprotokolle
- Betriebsanleitungen und Beschreibungen der Anlagen

sowie Bestätigung über Umfang der Einweisungen des

Bedienungspersonals

- Herstellerangaben und Wartungsvorschriften über eingebaute Materialien
- Ausführungsunterlagen, Werkplanungen

- Revisionszeichnungen usw. Dabei ist die Vorgabe des AG hinsichtlich der Ablagestruktur und Bezeichnung der Zeichnungen zu beachten und vor Erstellung abzufragen! Die digitale Ablage der Zeichnungen erfolgt nach Maßgabe des AG!

Allgemeine technische Vertragsbedingungen

4. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

4.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Der Bieter hat Gelegenheit, sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Bei Unklarheiten zum Leistungsverzeichnis sind entsprechende Anfragen ausschließlich über die Vergabepattform einzureichen.

In den Vorbemerkungen aufgeführte Leistungen sowie sich aus den Vorbemerkungen ergebende Leistungen sind zu erbringen (Leistungsbestandteil) und bei der Kalkulation zu berücksichtigen/ einzukalkulieren.

Wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anders beschrieben, verstehen sich alle Positionen einschl. Einrichten, Unterhalten und Räumen der Baustelle, Fertigung/ Materiallieferung, Lieferung/ Fracht, Abladung und Montage, einschl. aller dafür erforderlichen Anschluss- und Befestigungsmaterialien und einschl. Stellen/ Aufbau, Vorhalten und Abbau aller für die Durchführung erforderlicher Werkzeuge, Geräte, Maschinen (auch Leitern, Gerüste bis 2,00 m, Hebezeuge, Kräne etc.) und sonstiger Hilfsmittel. Ausbau-/ Abbrucharbeiten beinhalten Demontage, Herausschaffen aus dem Gebäude, Abtransport und fachgerechter Entsorgung aller dabei anfallenden Materialien einschl. Deponiegebühren und Beibringen des Entsorgungsnachweises.

Es gelten die für das Gewerk / die Gewerke maßgeblichen DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen, zusätzlich alle weiteren einschlägigen und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen, Vorschriften, Richtlinien und Hinweise und die Richtlinien der Gemeinde-Unfall-Versicherer.

Die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bau-Berufsgenossenschaft sind Bestandteil und Grundlage des Angebots, ebenso die Baustellenverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen/ BaustellV BGGl.I S 1283) in aktuell gültiger Fassung.

Bei der Ausführung sind zusätzlich zu den ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", DIN 18299, die im Folgenden aufgeführten Hinweise zu beachten. Leistungen, die sich hieraus ergeben und in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert vermerkt sind, sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und etwaige erforderliche behördliche Kontrollen durchführen zu lassen.

4.2 Zugang zur Liegenschaft

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Die Baumaßnahme findet auf dem Gelände der Polizei statt. Aus diesem Grund existiert eine Zugangskontrolle. Es ist damit zu rechnen, dass die vom AN benannten Monteure sich einer Zuverlässigkeits- bzw. Sicherheitsüberprüfung zur Ausstellung eines Zutrittsausweises unterziehen müssen. Diese besonderen Umstände sind insbesondere auch bei Warenanlieferungen zu berücksichtigen

4.3 Erschließung, Verkehrsanlagen, Freianlagen

Die Baustelle kann von der Bernkasteler Straße und von der südlichen Parkplatzzufahrt der Trarbacher Straße befahren werden.

4.4 Lage, Art, Anschlusswerte für Wasser, Energie und Abwasser

Baustrom wird dem AN zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Verbräuche trägt der AN anteilig gemäß Bauvertragsbedingungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die maximale Inanspruchnahme von Baustrom aller gleichzeitig auf der Baustelle tätigen Unternehmer ggf. Begrenzungen unterliegt.

Bauwasser wird dem AN zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Verbräuche trägt der AN anteilig gemäß Bauvertragsbedingungen.

Die Sanitäreinrichtungen (Miettoiletten) stehen dem AN kostenfrei und dem Zweck entsprechend zur Verfügung. Die für die Erbringung seiner eigenen Arbeitsleistung erforderliche Beleuchtung der Arbeitsbereiche ist durch den AN nach Erfordernis unter Nutzung der o.g. Baustromanschlüsse selbst zu erstellen, zu unterhalten und in die entsprechenden LV-Positionen mit einzukalkulieren.

Lagercontainer für Material und Arbeitsgerät stehen bauseits zur Verfügung und müssen nicht vom AN aufgestellt, vorgehalten und betrieben werden.

4.5 Überlassene Flächen

Auf dem Baugrundstück stehen nur in begrenztem Umfang Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen für Baustoffe und Materialien etc. zur Verfügung. Der als Anlage beigefügte Baustelleneinrichtungsskizze gibt Auskunft über die insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen auch noch durch andere nachfolgende Auftragnehmer, sowie die besondere Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden. Es ist nur begrenzter Platz für die Stellung von Containern vorgesehen. Sollten Lagerflächen benötigt werden, so ist der Platzbedarf sowie die Lage der Flächen im Vorfeld des Leistungsbeginns mit der örtlichen Objektüberwachung des AG abzustimmen.

Es können eigene Bauwagen/Container aufgestellt werden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Die genaue Platzanweisung für die Bauwagenstellung, Material- und Gerätelagerung erfolgt gemäß Baustelleneinrichtungsskizze nach Angabe der örtlichen Bauüberwachung.

Zur Nutzung eines o. g. Bauwagen/Containers ist vom AN ein geeichter Zähler zu installieren, über den der gesamte Stromverbrauch für vorgenannten Bauwagen/Container zu erfassen ist. Erst- und Schlussablesung sind gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung durchzuführen und zu protokollieren. Die Kosten für den Stromverbrauch trägt der AN, sie werden von der Schlussrechnung einbehalten.

Die gesamte Baustelleneinrichtung und zwischen gelagerte

Materialien sind durch einen 2 m hohen Bauzaun zu sichern.

4.6 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Es ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 und in Kraft gesetzt am 01.06.2012, in der jeweils gültigen Fassung, mit allen Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Merkblättern zur Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen anzuwenden. Grundsätzlich ist verwertbarer Abfall nicht zu beseitigen.

Die Sammlung und Entsorgung von Abfall- und Abbruchstoffen obliegt jedem Auftragnehmer, eine sortenreine Einordnung in

abschließbaren, beschrifteten Containern wird gefordert. Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Container verschlossen zu halten. Die Entsorgung von Schutt und Unrat in Mülltonnen ist nicht gestattet, ebenso nicht das Verstreuen im Gelände. Auf die Einhaltung von behördlichen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften und deren strikte Einhaltung wird besonders hingewiesen. Mit jeder Abschlagsrechnung sind die bestätigten Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, Annahme- und Lieferscheine zu übergeben.

Wenn nicht anders in den Leistungsbeschreibungen darauf eingegangen wird, gehen abzubrechende Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind zu beseitigen. Hierbei sind die entsprechenden Entsorgungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Kontaminierte Baustoffe sind grundsätzlich getrennt vom üblichen Bauschutt zu entsorgen. Die den Entsorgungspositionen vorangestellten Hinweise sind zu beachten.

Von der Regelung der artenspezifischen Trennung der Bauabfälle kann nur abgewichen werden, wenn

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

der AG in einer entsprechenden Position festlegt, dass die Entsorgung der gemischten Bau- und Abbruchabfälle über eine Abfallsortieranlage zu erfolgen hat.

Gefüllte Container sind ohne Aufforderung und unverzüglich abzufahren. Vor dem Abtransport der Bauabfälle ist die abzurechnende Menge durch Unterschrift / elektronische Signatur vom AG auf dem Übernahmeschein / Begleitschein zu bestätigen.

Grundsätzlich sind in die Entsorgungspositionen einzukalkulieren:

- Transport der Abfälle zum Container bzw. zur Haufwerksfläche
- das Sortieren des Abfalls
- Kosten für das jeweilige Nachweisverfahren

Die Kosten der Entsorgungs- bzw. Verwertungsverfahren wie Deponie- bzw. Annahmgebühren sowie die Entsorgungsgebühren der SBB werden vom AN direkt übernommen. Dafür ist zwingend die Teilnahme des AN am elektronischen Nachweisverfahren erforderlich.

Der Nachweis über die erfolgte Verwertung/Beseitigung ist der Bauüberwachung gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten und zu dokumentieren.

Grundlage für die Abrechnung bilden die ordnungsgemäß ausgefüllten Nachweisbelege, das Aufmaß und die Belege der Annahmestelle über die erfolgte Verwertung/Beseitigung

(Wiegekarten und Eintrag der Annahmestelle auf dem Übernahmeschein/Begleitschein). Die Übernahmescheine sind durch den AN elektronisch über ZEDAL bereitzustellen.

Gefährlicher Abfall

Gefährlicher Abfall zur Beseitigung unterliegt der Andienungspflicht bzw. gefährlicher Abfall zur Verwertung der Anzeigepflicht an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin (SBB).

Für den Transport der Abfälle ist eine gültige Transportgenehmigung bzw. Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen oder eine Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händler und Maklern von Abfällen erforderlich. Diese ist nach Aufforderung der Vergabestelle unverzüglich vorzulegen, jedoch spätestens mit Auftragserteilung.

Grundlage des Nachweisverfahrens bildet die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweis- verordnung) vom 20.10.2006, in Kraft gesetzt am 23.10.2020. Ab dem 01.04.2010 ist das elektronische Nachweisverfahren bei den gefährlichen Abfällen anzuwenden.

Bei einer Entsorgung der gefährlichen Abfälle über einen Sammelentsorgungsnachweis ist der Übernahmeschein elektronisch einzustellen. Der Einsammler hat den dazugehörigen Begleitschein aus dem elektronischen Register vor Abrechnung der Leistung dem Beauftragten des AGs elektronisch zuzusenden.

Der Transportweg von der Abbruchstelle zur Sammelstelle erfolgt vertikal über Treppenhäuser. Der Transportweg beträgt horizontal ca. 70m.

Die abschließbaren Deckelcontainer für die Entsorgung der

asbesthaltigen Materialien sind, wetterfest zu beschriften mit Materialbezeichnung, BV und AVV-Abfallschlüsselnummer

170605*

Die Entsorgung erfolgt über Sammelentsorgungsnachweis. abgerechnet wird nach Containerfüllung in Verbindung mit der Wiegekarte, dem Begleitschein und dem dazugehörigen Übernahmeschein

4.7 Schutz von Bäumen und Pflanzen

Es werden Teilbereiche des Geländes während der Bauzeit als Baustelleneinrichtung genutzt. In diesen Bereichen befinden sich einige Bäume und Bepflanzungen, die bauseits geschützt werden müssen. Die Positionen der Bäume können der beigefügten Baustelleneinrichtungsskizze entnommen werden. . Schäden an der Bepflanzung infolge nicht ausreichenden Schutzes gehen zu Lasten des AN.

4.8 Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung

Der AG hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz- koordinator (SIGEKO) beauftragt. Dies entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung zur Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten (BaustellV § 5.3) nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, dem Arbeitssicherheitsgesetz und dem Regelwerk der Berufsgenossenschaft. Der AN hat vor Arbeitsaufnahme durch eine Arbeitsplatzbeurteilung für die Beschäftigten die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu dokumentieren, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). Er hat seinen

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Beschäftigten dazu geeignete Anweisungen (Unterweisungen, Betriebs- anweisungen, Montage- und Demontageanweisungen u.ä.) zu erteilen.

Die Baustellenordnung gilt für alle am Bau Beteiligten einschließlich Nachunternehmer. Mehraufwendungen, die durch Sicherheitsvorkehrungen gemäß Baustellenordnung erforderlich werden, werden nicht gesondert vergütet. Der AN ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetztem Personal (einschließlich Nachunternehmer) und seinen Lieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekannt zu geben und während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren.

Auf der Baustelle sind bei Bedarf und den auszuführenden Arbeiten angepasst ausschließlich geeignete und geprüfte Arbeitsmittel einzusetzen. Der AN hat auf der Baustelle die Nachweise zur regelmäßigen sachkundigen und sachverständigen Prüfung aller zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel und Geräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Betriebssicherheitsverordnung) zur Einsichtnahme vorzuhalten. Arbeitsmittel ohne Prüfung dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der Bauberufsgenossenschaft sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen Gefahrenstellen, insbesondere an Öffnungen usw. vor- bzw. mit Beginn von Baumaßnahmen Schutzvorrichtungen (wie z.B. Absturzsicherungen, Abdeckungen usw.) so anzubringen, dass die Möglichkeit der Weiterarbeit an den Bauteilen bis zur endgültigen Fertigstellung gegeben ist. Der Auftragnehmer haftet bei Unterlassung für eingetretene Schäden.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Firmen haben eine Rufnummer für Havariefälle zu benennen und ständig empfangsbereit zu halten.

Mehraufwendungen des AG, die aus der Nichterfüllung gesetzlich vorgeschriebener Verpflichtungen des AN im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entstehen, gehen zu Lasten des AN. Vor Ausführung der Arbeiten ist dem AG durch den AN und jeden Nachunternehmer das ausgefüllte Formblatt "Sicherheitsstechnische Selbstauskunft" zu übergeben, welches dem AN nach Beauftragung zur Verfügung gestellt wird. Der Einsatz einer Bauleitung oder eigene Sachkunde des Auftraggebers entlasten den Auftragnehmer nicht im Rahmen seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Vertragsdurchführung.

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) einzuhalten.

Als Zeit mit erhöhtem Ruhebedürfnis gilt in der AVV die Zeit von 20:00 Uhr - 7:00 Uhr morgens.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass die verursachten Schallemissionen nicht zur Überschreitung der Richtwerte nach der TA Lärm führen.

Die Betriebszeitenregelung und zulässigen Immissions- richtwerte von Geräten und Maschinen sind in der Geräte-Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) aufgeführt und weitestgehend, ggf. durch geeignete zusätzliche Maßnahmen, einzuhalten.

4.9 Besondere Anordnungen

Dem Auftragnehmer wird untersagt, den festgelegten Standort des Bauzauns eigenmächtig zu verändern. Anordnungen zu Änderungen, dies gilt auch für temporäre Änderungen, erfolgen nur durch den AG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sämtliche Arbeiten einschließlich Baustelleneinrichtung und -räumung nur gut ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die sich aufgrund Ihrer Verhaltensweise als unfähig oder sonst wie ungeeignet erweisen, sind auf Verlangen der örtlichen Bauüberwachung sofort von der Baustelle zu entfernen. Sie sind seitens des Auftragnehmers unverzüglich und kostenlos für den Auftraggeber durch akzeptable Arbeitskräfte zu ersetzen.

Für die Sicherheit und Kontrolle auf der Baustelle ist es erforderlich, alle gewerblich tätigen Arbeitskräfte durch entsprechende Arbeitskleidung bzw. Logos der ausführenden Firma incl. Namensschilder zuordnen zu können. Eine entsprechende Beschilderung der Arbeitskleidung der AK ist vorzusehen und Bestandteil der täglichen Kontrolle der Bauleitung auf der Baustelle. Bei Nichtbeachtung kann der Arbeitskraft der Baustellenzugang verweigert werden.

4.10 Örtliche Verhältnisse

Die Baustelle ist auf dem Grundstück selbständig durch den AN einzurichten.

Der AN hat angrenzende Bauteile sowie Gullys, Sickerschächte vor Verschmutzung bzw. Verstopfung zu schützen. Schäden durch Nichtbeachtung hat der AN auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Wiederherstellung des Zustands der übergebenen Einrichtungen, Räume, Außenanlagen und Vegetationen sowie der Straßenbefestigung zum Zeitpunkt der Übergabe ist Sache des AN. Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der bestehende Zustand ist gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Baustelleneinrichtung protokollarisch festzuhalten und durch gegenseitige Unterschrift zu fixieren.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Erfolgt das nicht, gehen alle Leistungen zur ordnungsgemäßen Herstellung des Ursprungszustands zu Lasten des Auftragnehmers.

Wirtschafts- und Hauszugangswege sowie Rettungswege und öffentliche Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe, Wasser- und Entwässerungswerke, Gaswerke, Feuerwehr usw. wie Hydranten, Absperrschieber, Schachtabdeckungen usw. sind für den ungehinderten Zugang ständig freizuhalten und arbeitstäglich zu reinigen. Die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen ist mit dem Angebotspreis abgegolten.

Materiallieferungen haben werktäglich im jeweils benötigtem Umfang zu erfolgen. Materialtransporte auf den Fußwegen haben ohne motorgetriebene Fahrzeuge zu erfolgen. Beim

ausnahmsweisen Einsatz von motorisierten Fahrzeugen sind vor Beginn Pflasterprotokolle zu fertigen. Für das Anfertigen notwendiger Pflasterprotokolle sind die Bauleitungen der AN verantwortlich. Wege und Straßen im unmittelbaren Baustellenbereich sowie öffentliche Wege und Straßen, die

während der Bauarbeiten benutzt werden, sind täglich zu säubern und bei Beschädigung zu reparieren.

Angrenzende Bauteile sind durch entsprechende Maßnahmen

ausreichend gegen Beschädigungen und Verschmutzung zu

schützen. Folienabdeckung / Schutzmaßnahmen bei allen Arbeiten, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Räumlichkeiten einschl. Liefern der dazu erforderlichen Stoffe wie z.B. Abkleben von Einbauteilen, Auslegen von festen Materialien zum Schutz des Fußbodens, Schutzmaßnahmen sind in die EP's einzukalkulieren.

Die Schlüssel zum Objekt werden vom AG gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den ihm überreichten Schlüsseln sehr sorgfältig umzugehen. Kann der Auftragnehmer ihm übergebene Schlüssel nicht zurückreichen gleich aus welchem Grund - hat er die Kosten einer deshalb notwendigen Änderungen der Schließanlage zu tragen.

4.11 Ablauf der Arbeiten

Bei allen vorzunehmenden Arbeiten der Auftragnehmer ist davon auszugehen, dass andere Auftragnehmer ebenfalls mit Leistungen beauftragt sind. Der AN ist verpflichtet einen detaillierten Bauablaufplan als Balkenterminplan spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung zu übergeben. Dieser ist auf Aufforderung des AGs fortzuschreiben. Die einzelnen Abläufe der Arbeiten werden in einem Terminplan erfasst und werden in wöchentlich stattfindenden Baustellengesprächen im Detail koordiniert. Die Teilnahme des verantwortlichen Bauleiters des AN oder seines Bevollmächtigten an diesen Besprechungen ist verpflichtend.

Der Bauablaufplan wird Vertragsbestandteil, die Leistungsbeschreibung der Bauleistungen ist nicht identisch mit dem Bauablaufplan.

Die Feinabläufe der Stränge und sonstiger Arbeiten werden durch die örtliche Bauüberwachung festgelegt und können jederzeit den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden.

Der AN hat sich mit allen anderen am Bau beteiligten Gewerken

eigenverantwortlich abzustimmen. Die sich aus dem Bauablauf und dem Zusammentreffen verschiedener Firmen und Gewerke ergebende Schwierigkeiten und Verzögerungen, evtl. wiederholter Arbeitseinsatz und dergleichen sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht besonders vergütet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Personal- und Geräteeinsatz sowie seine Materiallieferungen dem Baufortschritt so anzupassen, dass alle vereinbarten und festgelegten Termine sowie die im Vertrag festgelegten Zwischen- und Fertigstellungstermine unbedingt eingehalten werden.

Bautagebuch: Vom Auftragnehmer sind bis 10.00 Uhr - des dem Berichtstage folgenden Arbeitstages - Tagesberichte der örtlichen Bauüberwachung einschl. arbeitstäglicher Stärkemeldung bei der örtlichen Bauüberwachung abzugeben.

Diese Bautagesberichte müssen insbesondere enthalten:

Datum und Wochentag

Arbeitszeitraum (Beginn und Ende)

Anzahl der Mitarbeiter (aufgeteilt nach fachlicher Qualifikation)

Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten

Temperaturen (bei Arbeiten im Außenbereich bzw. unbeheizten Bereichen)

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

ggf. Besondere Vorkommnisse

Die Bautagesberichte sind dem AG zeitnah vorzulegen. Rechnungen, auch Zwischenrechnungen, werden nur bearbeitet, wenn die Bautagesberichte lückenlos vorliegen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung seiner Leistungen immer mindestens ein fließend deutsch sprechender Mitarbeiter seiner Firma auf der Baustelle anwesend ist.

Auf der Baustelle sind bei Bedarf und den auszuführenden

Arbeiten angepasst ausschließlich geeignete und geprüfte

Arbeitsmittel einzusetzen.

Jede Firma hat vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Zu den auf der Baustelle vorzuhaltenden Ausführungsunterlagen zählt neben den Ausführungsplänen auch eine Ausfertigung dieser Leistungsbeschreibung.

4.12 Eigentums- und Gütenachweise

Der Auftragnehmer hat über alle zur Ausführung bestimmten Baustoffe und ggf. Herstellungsverfahren Eigentums- und Gütenachweise zu führen. Andere als in der Leistungsbeschreibung benannte Bauteile, Materialien, Stoffe und Fabrikate dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Auftraggeber vor dem jeweiligen Beginn der Ausführung freigegeben wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, amtliche Nachweise, Prüfzeugnisse, Prüfbescheide, Zulassungen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

4.13 Wiederverwendung von Stoffen

Sollen abzubrechende Baustoffe einer weiteren oder zukünftigen Nutzung im Zuge des Bauvorhabens zugeführt werden, wird in den entsprechenden Positionen der Leistungsbeschreibung darauf näher eingegangen.

4.14 Baustellenunterhalt

Der Transport von Baustoffen, Geräten oder Hilfsmitteln jeder Art, das Abladen und Weitertransportieren, die Unterhaltung und Bewachung sowie der Abtransport nach Fertigstellung der Leistungen ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

Die Positionen zur Baustelleneinrichtung sind in der

Leistungsbeschreibung gesondert textlich erfasst und dort entsprechend zu verpreisen.

Arbeitskräfte werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Bewachung und Überwachung der Unterkünfte, Baustofflager und Geräte besteht nicht. Die Sicherung dieser Teile, insbesondere der bereits fertig gestellten Leistungen bleibt Sache des Auftragnehmers.

Bauseits vorhandene Geräte, insbesondere Hebeegerätschaften können, soweit dies der dafür verantwortliche Auftragnehmer gestattet, nach Vereinbarung mit diesem, mitgenutzt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

4.15 Leistungen für andere Unternehmer

Sind Leistungen für andere Unternehmer zu erbringen, wird dies in einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung geregelt.

4.16 Benutzung vor der Abnahme

Für den Fortschritt der Bauarbeiten ist es teilweise erforderlich, dass bereits erstellte und fertig gestellte Bauteile durch bauseits beauftragte Auftragnehmer einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden. Dies ist den beauftragten Auftragnehmern, die mit weiterführenden Leistungen beauftragt sind, grundsätzlich zu gestatten. Eine Abnahme oder ein vergleichbares Verfahren findet nicht statt. Überdeckte oder überbaute Leistungen werden gemeinsam mit dem Auftraggeber vorher kontrolliert und protokolliert (gemäß § 4 Absatz 10 VOB/B). Diese Leistungskontrollen sind Bestandteil einer noch zu erfolgenden Abnahme der gesamten Bauleistungen und werden dieser Abnahme beigelegt.

4.17 Abrechnung nach bestimmten Vorlagen

Die Abrechnung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach den zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen des Architekten bzw. Fachingenieurs. Die Mengenermittlung ist entsprechend den Ordnungszahlen des Vertrages zu gliedern und ist in den übergebenen Zeichnungen übersichtlich und prüfbar durch den Auftragnehmer (ggf. mehrfarbig) darzustellen. Die Ermittlung der Mengen hat als steigende Mengenermittlung zu erfolgen und ist in ihrem Leistungsstand den gewünschten Abschlagzahlungen anzupassen.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zahlungen auf Grund von geschätzten Mengenermittlungen finden nicht statt. Die den Abschlagszahlungen zuzuordnenden Mengenermittlungen sind immer vor der Einreichung einer jeweiligen Abschlagsrechnung von den Verantwortlichen zu prüfen und freigeben zu lassen. Die Prüfung der Mengenermittlung ist gemeinsam mit der Objektüberwachung vorzunehmen.

Sind Zeichnungen nicht vorhanden, ist die erbrachte Leistung gemeinsam örtlich aufzumessen, zu dokumentieren und chronologisch zu ordnen. Örtliche Aufmaße von nicht zeichnerisch dargestellten Leistungen sind in die Abrechnungszeichnungen zu übertragen oder mit dem Hinweis auf ein separates Aufmaß kenntlich zu machen.

Sowohl die Abschlagrechnungen, als auch die Aufmaße zu diesen Rechnungen sind für jede Rechnung kumulativ aufzustellen. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Bei neuer Abschlagsrechnung ist je Position ein neues Aufmaßblatt zu verwenden. Jedes neue Aufmaßblatt beginnt mit dem Übertrag der Zwischensumme des letzten Blattes.

Folgende Festlegungen gelten ergänzend zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

nachfolgende Angaben sind mit Rechnungslegung unbedingt erforderlich:

- a) Vollständiger Name und Anschrift des AN
- b) Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- c) Rechnungsbezeichnung (wie Zwischen-, Teilschluss- oder Schlussrechnung)
- d) Vollständige postalische Anschrift des Bauvorhabens
- e) Angabe des Gewerkes
- f) Vollständige Auftragsnummer Kontierung
- g) Steuernummer

Technische Vorbemerkungen Trockenbauarbeiten

Mitgeltende Normen und Regeln

Allgemeines

Es gelten jeweils die Normen und Regeln in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung einschließlich der Änderungen, Berichtigungen und Beiblätter.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

DIN 4109-2

Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

DIN 18100

Türen; Wandöffnungen für Türen; Maße entsprechend DIN 4172

DIN 55634-1

Beschichtungsstoffe und Überzüge - Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Bauteilen aus Stahl - Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 55634-2

Beschichtungsstoffe und Überzüge - Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Bauteilen aus Stahl - Teil 2: Überwachung und Zertifizierungsanforderungen

VDI 3755

Schalldämmung und Schallabsorption abgehängter Unterdecken

BG Bau Fachinfo Gefahrstoffe Prävention

Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle) Handlungsanleitung

Herausgeber: Fachverband Mineralwolleindustrie e.V. und andere

IVD-Merkblatt Nr. 16

Anschlussfugen im Trockenbau - Einsatzmöglichkeiten von spritzbaren Dichtstoffen - Herausgeber: Industrieverband Dichtstoffe e.V. (IVD)

Merkblatt 1

Baustellenbedingungen

Herausgeber: Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten

Merkblatt 3

Fugen und Anschlüsse bei Gipsplatten- und Gipsfaserplattenkonstruktionen

Herausgeber: Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten

Merkblatt 5

Bäder, Feucht- und Nassräume im Holz- und Trockenbau Innenraumabdichtung nach DIN 18534

Herausgeber: Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten

Merkblatt 6

Vorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten zur weitergehenden Oberflächenbeschichtung bzw. -bekleidung

Herausgeber: Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten

Merkblatt 8

Wandhöhen leichter Trennwände Stegausschnitte, Anschlüsse, Türen und Öffnungen

Herausgeber: Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Merkblatt 10
Korrosionsschutz im Trockenbau - Grundlagen, Anforderungen, Empfehlungen
Herausgeber: Bundesverband der Gipsindustrie e.V. Industriegruppe Gipsplatten

Angaben zu Stoffen und Bauteilen

Bei brandschutztechnischen Anforderungen sind die amtlichen Nachweise (Prüfzeugnis oder Prüfbescheid oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) der Bauleitung zu übergeben.
Bei nicht genormten Stoffen und Bauteilen sind, soweit erforderlich, die bauaufsichtlichen Zulassungen der Bauleitung zu übergeben.
Bei brandschutztechnischen Anforderungen an Doppel- und Hohlböden sind die betreffenden Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (ABP), die zugehörigen Übereinstimmungs-erklärungen der Hersteller und der Nachweis über den Einbau schwerentflammbarer Dichtungen rechtzeitig zur Abnahme vorzulegen.
Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie eine feste und dauerhafte Verbindung erreicht wird. Sie dürfen die zu klebenden Materialien nicht negativ beeinflussen und nach der Verarbeitung keine Belästigung durch Geruch hervorrufen.

Angaben zur Ausführung

Vor Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber festzulegen, wo das zu verwendende Material auf der Baustelle gelagert werden kann, um gegenseitige Störungen der am Bau beteiligten Handwerker während der Bauausführung zu vermeiden.
Vor der Durchführung von Stemm-, Bohr- und Einsetzarbeiten an Estrichen sowie geputzten Wänden und Decken sind Leitungen mit einem Suchgerät zu orten.
Späne vom Bohren und Fräsen sowie Reste von Schleifstaub sind sofort von den bearbeiteten Teilen zu entfernen.
Der Auftragnehmer hat sich beim Befestigen von Bauteilen an Vorsatzschalen zu vergewissern, dass durch die Befestigungsmittel keine Beschädigungen nicht sichtbarer Leitungen und Rohre entstehen.
Alle Maße sind vor der Ausführung am Bau zu überprüfen.
Vor Beginn der Arbeiten sind die tatsächlichen Einbauhöhen bezogen auf das gesamte Ausbausystem mit der Bauleitung abzustimmen, falls unzulässige Toleranzen oder Änderungen des geplanten Fußbodenaufbaus festgestellt oder vermutet werden.
Bei Schleifarbeiten im Trockenverfahren sind Absauggeräte zu verwenden.
Beschädigungen an Dampfsper- oder Dampfbremsschichten oder an luftdichten Schichten sind, wenn diese Schichten zum Leistungsumfang des Auftragnehmers zählen, vor dem Abdecken mit nachfolgenden Bauteilen dauerhaft und materialgerecht zu schließen.
Wenn diese Schichten zum Leistungsumfang eines anderen Auftragnehmers zählen, ist mit der Bauleitung zu klären, wer die Schäden beseitigen soll. In beiden Fällen ist vor dem Abdecken mit nachfolgenden Bauteilen der Bauleitung die Überprüfung der Schadensbehebung zu ermöglichen.
Bei brandschutztechnischen Anforderungen an Wände und Decken ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) zu beachten.
Die Verarbeitungsvorschriften und -richtlinien der Hersteller der Trockenbausysteme sind zu beachten. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren. Das gilt besonders für Anzahl und Anordnung der Befestigungspunkte sowie die Fugenausbildung.
Die nach ATV DIN 18340 Abschnitt 3.7.2 erforderlichen Maßnahmen bei Türöffnungen sind in die Leistungen für das Anlegen der Türöffnungen einzurechnen.
Offen bleibende Schnittkanten imprägnierter Platten, z.B. an Außenecken, sind nachzuimprägnieren.
Brandschutzkleber oder Brandschutzspachtelmassen sind so zu verarbeiten, dass überstehendes Material abgestrichen wird; ein großflächiges Verspachteln ist zu vermeiden.

Sonstige Angaben

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung seiner Leistungen immer mindestens ein fließend deutsch sprechender Mitarbeiter seiner Firma auf der Baustelle anwesend ist.
Zu den auf der Baustelle vorzuhaltenden Ausführungsunterlagen zählt neben den Ausführungsplänen auch eine Ausfertigung dieser Leistungsbeschreibung.

01.01

Baustelleneinrichtung

01.01.0001

Baustelleneinrichtung Hauptposition

Einrichten, Vorhalten über die gesamte Bauzeit unter

Beachtung des zeitlichen und räumlichen Bauablaufes

sowie Räumen der Baustelle, mit folgenden in den Preis

einzurechnenden Leistungen:

- Herrichten der erforderl. Lager- und Arbeitsplätze;
- Stellen der Unterkünfte für das Personal
- der Sanitärcontainer wird bauseitig gestellt und zur Mitnutzung überlassen.
- Sichern und Absperren des Arbeits-, Transport- und

Materiallagerbereiches mit mobilen Zäunen;

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.01.0002	1,000	psch	_____	_____
	<p>Werk- und Montageplanung Anfertigung einer Werk- und Montageplanung für die Wand- und Deckensysteme.</p>			
01.01.0003	1,000	psch	_____	_____
	<p>Dokumentation der Baumaßnahme Eine vollständige Dokumentation ist der örtlichen Bauüberwachung nach Vorgabe des AG 4 Wochen vor der Gesamtabnahme 2-fach zu übergeben (2mal in Papier und 1x digital -> DWG-, PLT- und PDF-Format auf CD entsprechend Pflichtenheft der BIM für die Bauwerksdokumentation). vor Einreichung der Schlussrechnung zu übergeben. Dazu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgungsnachweise, - Liefernachweise, - Ausführungsbestätigung der Systemhersteller, - Produktnachweise, Zertifikate, Zulassungen, - Verwendbarkeitsnachweise, Prüfzeugnisse usw., - Prüfprotokolle, Druck- und Spülprotokolle, - Übereinstimmungserklärungen, Errichterbestätigungen, Prüfbücher, - TÜV und Sachverständigenabnahmen, - Fachbauleitererklärung/Fachunternehmererklärung, - Messergebnisse und Prüfprotokolle, - Betriebsanleitungen und Beschreibungen der Anlagen sowie Bestätigung über Umfang der Einweisungen des Bedienungs- personals, - Herstellerangaben und Wartungsvorschriften über eingebaute Materialien, - Bemusterungen, Farb-, Materialangaben, Referenznummern etc., - Ausführungsunterlagen, Werkplanungen, - Revisionszeichnungen usw. Dabei ist die Vorgabe des AG hinsichtlich der Ablagestruktur und Bezeichnung der Zeichnungen zu beachten und vor Erstellung abzufragen! Die digitale Ablage der Zeichnungen erfolgt nach Maßgabe des AG! 			
01.01.0004	1,000	psch	_____	_____
	<p>Mobiles Gerüst Stellen, Vorhalten und Abbauen eines Mobilen Gerüsts für die Demontearbeiten; Malerarbeiten an der Decke und das Anbringen der Abhangdecke, sowie der Trockenbauarbeiten an den Wänden für die erforderliche Zeitdauer.</p>			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Lichte Raumhöhe 3,20m

Grundvorhaltung: 4 Wochen.

1,000 psch

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.02	Wandsysteme			
01.02.0001		Trockenbau Vorsatzschale 75 (raumhoch)		
		Freistehende Vorsatzschale als einseitig beplankte leichte Trennwand DIN 4103-1, liefern, nach Herstellerrichtlinien montieren,		
		Einbaubereich 1.		
		Wanddicke: 75mm		
		Wandhöhe: 3,20 m		
		Umlaufende Anschlüsse starr,		
		vorhandener Befestigungsuntergrund Mauerwerk und Stahlbeton		
		Ausführung mit Unterkonstruktion aus verzinkten Stahlblechprofilen DIN 18182-1,		
		Metallständer CW 50, Boden und Deckenanschlüsse mit Randprofilen UW 50/40,		
		Befestigung mit bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln..		
		Dämmschicht aus Mineralwolle nach DIN EN 13162, Dicke 40mm,		
		einlagig, dicht stoßen, abrutschsicher verlegen,		
		Beplankung aus Gipsplatten DIN 18180: GKB,		
		zweilagig, Plattendicke 2x 12,5 mm,		
		Badseitig imprägniert		
		Verarbeitung gemäß DIN 18181.		
		Verspachtelung der Gipsplatten Qualitätsstufe Q2 Standardverspachtelung,		
		Verarbeitung gemäß DIN 18181.		
01.02.0002	50,000	m2		
		Trockenbau F30 Schachtwand 75 (raumhoch)		
		Freistehende Schachtwand feuerhemmend (F30) als einseitig beplankte leichte Trennwand DIN 4103-1, liefern, nach Herstellerrichtlinien montieren,		
		Einbaubereich 1.		
		Wanddicke: 75mm		
		Wandhöhe: 3,20 m		
		Umlaufende Anschlüsse starr,		
		vorhandener Befestigungsuntergrund Mauerwerk und Stahlbeton		
		Ausführung mit Unterkonstruktion aus verzinkten Stahlblechprofilen DIN 18182-1,		
		Metallständer CW 50, Boden und Deckenanschlüsse mit Randprofilen UW 50/40,		
		Befestigung mit bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln..		
		Dämmschicht aus Mineralwolle nach DIN EN 13162, Dicke 40mm,		
		einlagig, dicht stoßen, abrutschsicher verlegen,		
		Beplankung aus Feuerschutzplatten DIN 18180:		
		zweilagig, Plattendicke 2x 12,5 mm,		
		Verarbeitung gemäß DIN 18181.		
		Verspachtelung der Gipsplatten Qualitätsstufe Q2 Standardverspachtelung,		
		Verarbeitung gemäß DIN 18181.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Ort: Treppenhaus		
01.02.0003	20,000	m2		
		Trockenbau Vorwand halbhoch		
		direkt befestigte Vorsatzschale als einseitig beplankte leichte Trennwand DIN 4103-1,		
		Wanddicke: 75mm		
		Wandhöhe: 1,35 m		
		Inkl. der oberen horizontalen Abdeckung und aller Befestigungen.		
		mit eine Tiefe von bis zu 250mm		
		Umlaufende Anschlüsse starr,		
		vorhandener Befestigungsuntergrund Mauerwerk		
		Ausführung mit Unterkonstruktion aus verzinkten Stahlblechprofilen DIN 18182-1,		
		Metallständer CW 50, Boden und Deckenanschlüsse mit Randprofilen UW 50/40,		
		Befestigung mit bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln..		
		Dämmschicht aus Mineralwolle nach DIN EN 13162, Dicke 40mm,		
		einlagig, dicht stoßen, abrutschsicher verlegen,		
		Beplankung aus Gipsplatten DIN 18180: GKB,		
		zweilagig, Plattendicke 2x 12,5 mm,		
		Badseitig imprägniert		
		Verarbeitung gemäß DIN 18181.		
		Verspachtelung der Gipsplatten Qualitätsstufe Q2 Standardverspachtelung,		
		Verarbeitung gemäß DIN 18181.		
01.02.0004	20,000	m2		
		WC-System-Trennwand		
		liefern und montieren von WC-Trennwandanlage, Türen und Wandelemente aus HPL-Vollkernplatten, wasserfest, fäulnissicher, kratz-, bruch- und stoßfest, Dicke ca. 13mm; in eloxiertem Aluminiumrahmen gefasst,		
		Wandhöhe ab OKFF mind. 2,10m, mit 10cm Bodenfreiheit,		
		komplett montiert		
		Ausstattungszubehör:		
		Je WC-Kabine ist ein Kleiderhaken anzubringen.		
		Kleiderhaken aus Edelstahl zur Wandmontage.		
		Anzahl WC Anlagen 2 Stk.		
		Beschlag der Türen:		
		Edelstahl auf Innenschild festdrehbar gelagert,		
		Außenschild mit "rot / weiß - Anzeige" und		
		Notöffnungsorn;		
		Jede Tür erhält einen Türpuffer.		
		Türanzahl: 2 Stk.		
		Farbe Trennwand und Alu-Profile nach Bemusterung mit AG		
		Das System ist TÜV geprüft und verfügt über das GS Zeichen.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Einbauort: EG WC H und WC D		
		angeb. Fabrikat Trennwandsystem: <u>...</u>		
01.02.0005	10,000	m2	_____	_____
		Trockenbauwand 100 (raumhoch) Metallständerwand, liefern und montieren, einschl. aller vorbereitenden Maßnahmen (Anlegen der Wand- und Bodenanschlüsse, Reinigen, Dämmstreifen einlegen etc.); bestehend aus: - Ständerwerk aus verzinkten CW-Profilen 50; Montage einschl. der umlaufenden Anschlüsse, befestigt mit geeigneten Dübeln und Dichtband - Zwischenraum mit Mineralfaserdämmstoff 40 mm; der Dämmstoff ist abgleitsicher einzubauen. - Bepankung: beide Seiten: 2 x 12,5 mm mit Bauplatten Gips, Badseitig imprägniert, Baustoffklasse A1, Gewicht 11 kg/m3 o.glw.) Befestigung mit Schnellbauschrauben; die Plattenfugen und Schraubköpfe sind malerfertig zu verspachteln. - Oberfläche malerfertig, Qualitätsstufe Q2 Wanddicke: 100 mm Wandhöhe EG: 3,20m (raumhoch) Wandhöhe 1.OG: 2,60m (raumhoch)		
01.02.0006	130,000	m2	_____	_____
		Trockenbauwand 150 (raumhoch) wie vor 01.02.0005 jedoch: - doppeltes Ständerwerk aus verzinkten CW-Profilen 50; Wanddicke: 150 mm Wandhöhe 1.OG: 2,60m (raumhoch) Ort: 1.OG Dusche H		
01.02.0007	5,000	m2	_____	_____
		Trockenbauwand 100, F90 (raumhoch) wie vor 01.02.0005 jedoch: Feuerwiderstandsklasse DIN 4102-2: mind. F90 Dämmschicht aus Mineralwolle nach DIN EN 13162, Dicke 40 mm, Brandverhalten nach DIN EN 13501-1: A1, einlagig, dicht stoßen, abrutschsicher verlegen, Schmelzpunkt DIN 4102-17 = 1000 °C, längenbezogener Strömungswiderstand nach DIN EN 29053: $r = 5 \text{ kPa}\cdot\text{s}/\text{m}^2$, * Bepankung beidseitig aus Gipsplatten GKF DIN 18180: einlagig, Massivbauplatte GKF, Plattendicke 25 mm, Verarbeitung gemäß DIN 18181.		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Ort: EG Flure und TRH

01.02.0008

20,000 m2

Trockenbauwand 111, F90-M (raumhoch)

Trockenbauwand, nicht tragend, in Montagebauweise, bestehend aus:
 - einfachem Ständerwerk aus verzinkten Stahlprofilen, einschl. brandsicherem Anschluss an andere Bauteile.
 - beidseitiger Beplankung mit Gips-Feuerschutzplatten mit Vliesarmierung, mit eingelegtem, überlapptem Stahlblech, einschl. starrem Anschluss mit Anspachtelung an andere Bauteile
 -Oberflächenausbildung in Standardverspachtelung, Qualitätsstufe Q2 (Grundverspachtelung plus Nachverspachtelung/Finish). Evtl. Fugenbewehrung gemäß Herstellerangaben
 -plattenförmiger Dämmschicht aus Mineralwolle, dicht und abgleitsicher im Zwischenraum eingebaut

Art des Untergrunds : Mauerwerk / Stahlbeton

Art der Unterkonstruktion: Metallunterkonstruktion
 Oberflächenqualität: Q2 (Standard)
 Ständerwerk: Einfachständerwand
 Profilachsabstand: <= 312,5 mm
 Typ Profil: CW/UW 50/50(40)/06
 Art der Platte: Gipsfaserplatte
 Anzahl Lagen, Beplankung je Seite: 2-lagig
 Typ Platte: GM-F
 Dicke Platte: 15 mm

Brandverhalten Platte: A1 (DIN EN 13501-1)
 Material Kaschierung: Vlies
 Dicke Blech: 0,50 mm
 Wärmedämmung: Mineralwolle
 Dicke Dämmstoff: 40 mm
 Anwendungstyp: WTR
 Rohdichte Dämmstoff: min. 40 kg/m³
 Brandverhalten Dämmstoff: A1 (DIN EN 13501-1)
 Schmelzpunkt Dämmstoff: 1000 °C
 Längenbezogener Strömungswiderstand: 5 kPa · s/m²

Feuerwiderstandsklasse (DIN EN 13501-2): EI-M 90
 Dicke Montagewand: 111 mm
 Max. Höhe: 3,2 m

Ort: EG Flure und Treppenhaus

Angeb. Fabrikat : ...

01.02.0009

40,000 m2

Zulage zementgeb. Platte

Zulage zu vorhergehenden Positionen 01.02.0005 und 01.02.0006 für die Verwendung von zementgebundenen Trockenbauplatten anstatt vorbeschriebener Gipskartonplatten.

Eigenschaften: 100% wasserbeständig

Schimmelresistent

Nicht brennbar

Dicke 2x8mm

Gewicht ca. 10,5kg/m2

Ort: 1.OG Duschbereiche

01.02.0010

10,000 m2

Zulage für Herstellung des unteren Anschlusses

Zulage für vorgezogene Herstellung des Unteren

Anschlusses - Doppelte Beplankung beidseitig h=20cm zum schnellerem Einbringen des Estrichs.

Menge der Beplankung ist in den vorangegangenen Positionen der Trockenbauwände und Vorsatzschalen mitkalkuliert.

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.02.0011	50,000	m		
		Zulage Innenecken		
		Innenecke als Anschluss		
		an vorhandenes Bauteil, stumpf anschließen und verspachteln.		
01.02.0012	100,000	m		
		Zulage Außenecken		
		Außenecke ausbilden		
		mit Eckschutzschiene 31/31/0,4 verzinkt, wandhoch		
		einbauen und nach Werksvorschrift verspachteln		
01.02.0013	30,000	m		
		Kantenschutzprofile		
		Liefern und Montieren eines geeigneten Kanten-		
		schutzprofiles als Abschluss von Gipskartonver-		
		kleidungen. !		
01.02.0014	10,000	m		
		Revisionstüren 20/20 cm, Metall		
		Herstellen einer Revisionsöffnung für Kontrolle des		
		Funktionsfähigkeit der Haustechnischenanlagen in den vorbeschriebenen Positionen,		
		einschl. des erforderlichen Rahmens		
		und der Befestigungsmittel.		
		Liefern und Montieren		
		einer Revisionstür, als Einbauteil,		
		komplett mit allem Zubehör und Befestigungsmitteln.		
		Klappe aus Metall (weiß), Halterungen mit		
		Scharnieren o.ä. Klappe auch zu Befliesen geeignet!		
		Abmessungen: ca. 20/20 cm		
01.02.0015	6,000	St		
		Revisionstüren 30/30 cm, Metall		
		Wie vorhergehende Position 01.02.0014 jedoch:		
		Abmessungen: ca. 30/30 cm		
01.02.0016	2,000	St		
		Revisionstüren 60/60 cm, Metall, F30		
		Liefern und Montieren		
		einer Revisionstür, incl. Rahmen, als Einbauteil,		
		komplett mit allem Zubehör und Befestigungsmitteln.		
		Klappe aus Metall(weiß), Halterungen mit		
		Scharnieren o.ä. Klappe auch zu Befliesen geeignet!		
		Ort: Treppenhaus Schachtvorwand		

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.02.0017	2,000	St	_____	_____
	<p>Zulage Traverse Zulage für das Herstellen von Traverse aus Mehrschichtholzplatte mit seitlichen Profilanschlüssen, einschließlich Montagezubehör, verschraubt mit CW-Profilen mit Bohrschrauben ST 4,2x13, für wandhängende Lasten bis 1,5 kN/m Wandlänge. zur Befestigung der Küchenschrankelemente Einbauort: Oberschrankbereich der Teeküche EG und hinter Klappsitzen der Duschen im 1.OG</p>			
01.02.0018	10,000	m	_____	_____
	<p>Verstärkung Trockenbauwand CW Liefern und Montieren von Verstärkungen der Trockenbauwand, befestigt an Rohfußboden und Decke, Wandhöhe bis 3,20 m. Verstärkung aus Stahlprofilen, als CW-Profil, verzinkt, für die Objektbefestigung der Vorwandträger Waschtisch, Herstellen eines Wechsels zur Durchführung der Verrohrung im Bereich des Eckprofils zur Vorwand. Liefern und Montieren mit allen erforderlichen Befestigungsmitteln und Nebenarbeiten. Abgerechnet wird nach laufenden Metern.</p>			
01.02.0019	10,000	m	_____	_____
	<p>Zulage Ausklinkung CW-Profile für Montage HLS Zulage für das Ausklinken der CW-Profile für die Montage der Standfussanker der Sanitärelementblöcke. Pro Eingebauten Sanitärobjekt 2 Standfussanker auf der Rohdecke. Montage muss vor dem Anbringen des Estrichs erfolgen.</p>			
01.02.0020	30,000	St	_____	_____
	<p>Zulage Rohrdurchführungen Zulage für das Herstellen der Rohrdurchführungen unterschiedlicher Größen durch die Trockenbau- u. Installationswände der vorherigen Positionen, incl. der Bohrarbeiten, dem Verspachteln der Durchfüh- rungen etc.</p>			
01.02.0021	30,000	St	_____	_____
	<p>Zulage Türherstellen Zulage für das Anlegen einer Türöffnung in den vorbe- schriebenen Wänden inkl. Sturzprofil, seitlich raumhoch verstärken,</p>			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		Schalterdosenausschnitt, Durchmesser 67/ 74 * mm.		
01.02.0028	65,000	St Schutzmaßnahmen Leitungen Folienabdeckung an Leitungen und Rohren im Bereich der Trockenbauarbeiten anbringen, vorhalten und beseitigen. Eventuelle Kleberückstände sind sorgfältig und rückstandslos zu entfernen. Foliendicke: 0,2 mm Ausführung in besonderen Fällen nur nach ausdrücklicher Anweisung der Bauüberwachung!	_____	_____
01.02.0029	10,000	m TB-Wandverstärkung (2x UA-Profil) fürs WC, Urinal Liefern und Montieren eines Traggerüstes zur Verstärkung der Trockenbauwand. Verstärkung mittels Ständerprofilen, welche zusätzlich in der aufgehenden Trockenbauwand, bzw. bei Trennwänden aus Mauerwerk am Mauerwerk befestigt werden. Befestigung zusätzlich am Rohfussboden und -Decke, Wandhöhe bis 2,90 m. Verstärkung aus Stahlprofilen, als UA-Profil (x2), verzinkt, für die Objektbefestigung der Konsole WC, Urinal Herstellen eines Wechsels zur Durchführung der Verrohrung im Bereich des Eckprofils zur TB-Wand Winkelbefestigung oben und unten. Liefern und Montieren mit allen erforderlichen Befestigungsmitteln und Nebenarbeiten.	_____	_____
01.02.0030	5,000	St TB-Wandverstärkung (2x UA-Profil) für WT Liefern und Montieren eines Traggerüstes zur Verstärkung der Trockenbauwand, wie vor 01.02.0029, jedoch für den Waschtisch.	_____	_____
01.02.0031	7,000	St Anschlussfuge verschließen Acryl Anschlussfugen im Deckenbereich bzw. Wänden mit Acrylfugenmasse verschließen und ansatzfrei glätten	_____	_____
01.02.0032	500,000	m Anschlussfuge verschließen Silikon Anschlussfugen im Deckenbereich bzw. Wänden mit Silikonfugenmasse verschließen und ansatzfrei	_____	_____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
	glätten			
	350,000	m		

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

01.03 Unterdecken

01.03.0001 **abgehängte Rasterdecke 62,5x62,5mm schallabsorbierend**

Einsatz von sichtbaren Systemen mit herausnehmbaren Platten, Raster 62,5 x 62,5 cm, mit weißen Tragprofilen.

Plattenstärke: 15 mm

Mineralplatten quadratisch

mit Nadelung, Farbe weiß

Technische Daten:

Mineralplatten nach DIN EN 13964 und DIN 18177

Verwendbarkeitsnachweis gemäß EU-Bau PVO:

CE-Kennzeichen und Leistungserklärung (DoP)

Luftdurchlässigkeitsklasse: PM 1

Formaldehydklasse: FH 1

Abgabe VOC: TVOC 1

Baustoffklasse: A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1

Kante: 3, ringsum scharfkantig

Schallabsorption:

Alpha w = 0,65, Absorptionsklasse C (EN ISO 11654)

NRC = 0,65 (ASTM E 1264)

Schall-Längsdämmung: Dn,f,w = 31 dB (EN ISO 10848)

Stahlblechprofile, verzinkt, Sichtseite matt weiß.

Sichtflächen höhengleich, kein Auflegen der Profile.

Spannabhänger Abmessung D (mm): 4

Beschreibung Rohbauteil:

Rohdecke: '.140mm

UK-Rohdecke bis Rückseite Platte:

Abhängehöhe (mm): '330-590mm'

lichte Raumhöhe EG ca. 2,50 bis 2,76m

Im Randbereich angeordnete Verbindungsprofile mit Verbindungswinkeln gegen Verschieben sichern.

In die beschriebene Konstruktion ist o. g.

Plattenmaterial einzulegen. Passplatten sind

vor Ort herzustellen.

Einbauort: EG Räume

Angeb. Fabrikat : ...

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.03.0002	240,000	m ²		
	Verstärkung, Unterkonstruktion, Aufbauleuchte in Decke Unterkonstruktion der abgehängten Decken zur Aufnahme von Aufbauleuchten verstärken. Abmessung Leuchte: max. 240/1510 mm			
01.03.0003	58,000	St		
	Zulage Deckenanschluss Anschluss als UD-Profil mit Fuge umlaufend. Ausführung gemäß Herstellervorschrift.			
01.03.0004	290,000	m		
	Deckensegel mit Gewindestababhängung, 2,40x1,20m Liefern und Anbringen von Metall Deckensegel mit Gewindestababhängung, weiß beschichtet und perforiert, schallabsorbierend Deckensegelgröße LxBxH (mm): 2400x1200x50 Technische Daten: Deckensegel aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 13964 Verwendbarkeitsnachweis gemäß EU-Bau PVO: CE-Kennzeichen und Leistungserklärung (DoP) Perforation: Rg2516 Farbe: weiß ähnl. RAL 9003, pulverbeschichtet Lichtreflexionsgrad: ca. 64 (ISO 7724-2, ISO 7724-3) Baustoffklasse: A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 Kante: scharfkantig Materialstärke: 1,0 mm Schallabsorption: Alpha w = 0,80, Absorptionsklasse B (EN ISO 11654) NRC = 0,75 (ASTM E 1264) Schall-Längsdämmung: Dn,f,w = 18 - 47 dB (EN ISO 11848) Feuchtigkeitsbeständigkeit: bis 70% RH Konstruktionskurzbeschreibung Stahlblechprofile, verzinkt, weiß beschichtet, inkl. Abhängung mit einem Gewindestab M 6 Beschreibung Rohbauteil: Stärke Rohdecke: 140mm OKF-Fußboden bis UK-Deckensegel: Einbauhöhe (mm): 2,50m Angeb. Fabrikat : <u>...</u>			
01.03.0005	15,000	St		
	Deckensegel mit Gewindestababhängung, 1,80x1,20m			

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
		wie vor 01.03.0004 jedoch:		
		Deckensegelgröße LxBxH (mm): 1800x1200x50		
01.03.0006	13,000	St	_____	_____
		Deckensegel mit Gewindestababhängung, 1,20x1,20m		
		wie vor 01.03.0004 jedoch:		
		Deckensegelgröße LxBxH (mm): 1200x1200x50		
01.03.0007	1,000	St	_____	_____
		Brandschutzbekleidung, GKF d=20 mm, F 90		
		Brandschutzbekleidung der neuen Türstürze und Stützen aus Stahl in F 90 A ausbilden, inkl. zwei ECKausbildungen und aller erforderlichen Anschlüsse.		
		Art des Untergrunds: Betondecke		
		Bauteil: Verkofferung		
		Anzahl Seiten: 3-seitig		
		Mehraufwand: ECKausbildung		
		Art der Platte: Feuerschutzplatte		
		Anzahl Plattenlagen: 1-lagig bzw. mit Stosshinterlegung		
		nach Herstellerangaben		
		Dicke Platte: 20 mm		
		Brandverhalten Platte: A1 (DIN EN 13501-1)		
		Breite bis ca. 180 mm		
		Höhe bis ca. 180 mm		
		Material Putzbewehrung: Glasfasergewebe		
		Oberflächenqualität: Q2 (Standard)		
		Feuerwiderstandsklasse (DIN 4102-1): F 90		
		Angeb. Fabrikat : <u>..</u>		
01.03.0008	11,000	m	_____	_____
		Herstellen von Deckenabkofferung		
		Herstellung von Deckenabkofferungen, zweiseitig mit Gipskartonplatten, zweilagig beplankt ohne Brandschutzanforderung.		
		H = ca. 30cm		
		B = ca. 40cm		
	10,000	m	_____	_____

Gesamtbetrag: _____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
01.04	Stundenlohnarbeiten			
01.04.0001	Stundenlohn Facharbeiter			
	Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und nur auf ausdrückliche Anweisung zur Ausführung kommen, werden verrechnet für:			
	Facharbeiter			
	5,000	h	_____	_____
01.04.0002	Stundenlohn Helfer			
	Für evtl. erforderliche Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis erfasst sind und gegen Nachweis zur Ausführung kommen, werden berechnet für: Helfer			
	5,000	h	_____	_____

Pos-Nr. (Pos-Nr.)	Menge	Einheit	Einheitspreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
-------------------	-------	---------	----------------------	--------------------

Zusammenstellung

01		TROCKENBAUARBEITEN		
01.01		Baustelleneinrichtung		
01.02		Wandsysteme		
01.03		Unterdecken		
01.04		Stundenlohnarbeiten		

Summe:

USt 0,00 %:

Summe Brutto (ohne Nachlass): _____

Der Nachlass wird nur gewertet, wenn er an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt ist.